

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

Haushalts- und  
Finanzausschuss

61. Sitzung am 12.03.2015  
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

### Protokoll

Beginn der Sitzung: 13:08 Uhr

Ende der Sitzung: 15:02 Uhr

#### Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/4333 –

dazu: Vorlagen 16/4975/4976/4977/4996/4997/4998/5030/  
5036

2. Softwareprobleme bei der Datenkommunikation mit der Finanzverwaltung des Landes  
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT  
– Vorlage 16/4922 –

3. Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Landeserschwerniszulagenverordnung – LEZulVO)  
Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung  
Behandlung gemäß § 65 GOLT  
– Vorlage 16/4962 –

#### Ergebnis:

S. 3

Anhörung durchgeführt;  
vertagt  
(S. 6 – 31)

Schriftlich erledigt  
(S. 4)

Kenntnisnahme  
(S. 32)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

4. Veräußerung von landeseigenen Grundstücken aus dem Bereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)

Wirtschaftseinheit: 645 – Betriebsgebäude, Galileo-Galilei-Straße 10, 55129 Mainz

Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 LHO

– Vorlage 16/5015 –

5. Verschiedenes

**Ergebnis:**

Zustimmung  
(S. 5)

S. 33

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Herr Vors. Abg. Wansch** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt weiterhin einvernehmlich überein, den Tagesordnungspunkt

**4. Veräußerung von landeseigenen Grundstücken aus dem Bereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)**

**Wirtschaftseinheit: 645 – Betriebsgebäude, Galileo-Galilei-Straße 10, 55129 Mainz**

**Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 LHO**

– Vorlage 16/5015 –

zu Beginn der Sitzung aufzurufen.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Softwareprobleme bei der Datenkommunikation mit der Finanzverwaltung des Landes**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/4922 –

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, den Antrag – Vorlage 16/4922 – gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Veräußerung von landeseigenen Grundstücken aus dem Bereich des Landesbetriebes Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)**

**Wirtschaftseinheit: 645 – Betriebsgebäude, Galileo-Galilei-Straße 10, 55129 Mainz**

**Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 LHO**

– Vorlage 16/5015 –

Der Ausschuss stimmt der Veräußerung – Vorlage 16/5015 – einstimmig gemäß § 64 Abs. 2 LHO zu.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**...tes Landesgesetz zur Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf der Landesregierung**

– Drucksache 16/4333 –

dazu: Vorlagen 16/4975/4976/4977/4996/4997/4998/5030/5036

– **Anhörverfahren** –

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Ich darf in unserer Runde recht herzlich die Anzuhörenden begrüßen und freue mich, dass für die SGD Nord Herr Vogt anwesend ist, der dortige zuständige Referatsleiter. Ich freue mich, dass für den Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen Frau Sinz und für die Architektenkammer Rheinland-Pfalz die Hauptgeschäftsführerin Dr. Wiezorek anwesend sind. Auch Sie heiße ich recht herzlich willkommen.

Für den Verband Haus und Grund Rheinland-Pfalz e.V. begrüße ich Herrn Verbandsdirektor Ralf Schönfeld, für das Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz Herrn Hannsjörg Pohlmeier und für die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Herrn Weinreuter. Für den Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. war Herr Architekt Reinicke angekündigt; dazu liegt uns eine schriftliche Stellungnahme vor. Mehr Informationen liegen mir derzeit nicht vor. Ich begrüße recht herzlich den Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen, Herrn Rösch.

Wir haben dazu teilweise entsprechende schriftliche Stellungnahmen der Anzuhörenden vorliegen. Diese darf ich hiermit zum Bestandteil der Beratung erklären. Darüber hinaus liegt uns eine weitere Stellungnahme des Landkreistages Rheinland-Pfalz vor – Vorlage 16/5036 –, die ich hiermit auch in das Verfahren einführe.

Zum Ablauf der Anhörung gibt es einen Wunsch von Herrn Weinreuter, der wegen eines Anschlusstermines darum bittet, nicht ganz so lange, bis die Anhörung zum Abschluss gekommen ist, warten zu müssen. Dafür haben wir Verständnis, kein Problem. Ich würde den Kolleginnen und Kollegen vorschlagen, dass wir Herrn Weinreuter als Erstes anhören.

Zum Verfahren an sich: Wir haben für jeden eine Zeit von etwa 15 Minuten vorgesehen. Wir könnten das insoweit etwas bündeln – weil darin üblicherweise auch Fragen eingeschlossen sind –, dass jeder Anzuhörende seine Kernaussagen zusammenträgt und sich in etwa an einer Zeit von 10 Minuten orientiert. Dann hätten wir am Ende die Möglichkeit, die Fragen gebündelt zu stellen, weil ich denke, dass die eine oder andere Frage mehrere Anzuhörende betrifft, die sich dann vielleicht dazu äußern wollen.

Ist das Verfahren seitens der Kolleginnen und Kollegen so zustimmungsfähig? – Dem ist so. Dann können wir so verfahren.

Ich bitte als Erstes Herrn Weinreuter um seine Äußerungen. Eine schriftliche Stellungnahme liegt uns vor – Vorlage 16/4998 –.

**Herr Hans Weinreuter**  
**Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.**

**Herr Weinreuter:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Erst einmal vielen Dank, dass wir als Verbraucherzentrale die Gelegenheit hatten, eine Stellungnahme abzugeben, und zur Anhörung eingeladen sind. Ich bitte noch einmal um Verständnis, dass ich spätestens um 14:30 Uhr wegen eines Folgetermins gehen werde.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Deswegen will ich mich kurz fassen. Ich wollte nur vorab noch einmal klarmachen, dass die Landesbauordnung selbst nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten Baugeschehens regelt. Darauf wollte ich noch einmal hinweisen, weil wir als Verbraucherzentrale und im Rahmen unserer Beratungstätigkeiten Berührungspunkte zu dieser Landesbauordnung haben, unsere Beratung aber noch viel weiter darüber hinausgeht, und dass wir auch Handlungsbedarf auf anderen Ebenen sehen, weil wir die ganzen Mängel in der Qualität des kompletten Bau- und Planungsprozesses täglich immer wieder in der Beratung vorgeführt bekommen.

Deswegen wäre der Appell an die Vertreter des Landes, auch einmal auf Bundesratsebene über das Thema privates Baurecht nachzudenken, das es in Rheinland-Pfalz nicht gibt. Das wäre aus unserer Sicht sicherlich hilfreich. Ansonsten könnte man das Thema sicherlich noch einmal in einem anderen Zusammenhang erwähnen.

Für uns waren bei dem Thema Landesbauordnung drei Punkte wichtig. Wir begrüßen zum einen die Tatsache, dass der Bauleiter wieder eingeführt worden ist, weil der Bauprozess ein sehr komplexer ist und wir immer wieder die Überforderung der privaten Bauherren feststellen können. Der Bauleiter gibt, zumindest was die öffentlich-rechtlichen Anforderungen angeht, eine gewisse Sicherheit für den privaten Bauherren.

Man muss aber immer darauf hinweisen, dass er nur für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen verantwortlich ist. Darüber hinaus komme ich wieder auf das Stichwort zurück, was die Qualitätssicherung des gesamten Bauprozesses angeht. Dazu gehört natürlich noch eine ganze Menge mehr. Das muss im Zweifel in privatrechtlichen Verträgen und Aufträgen geregelt werden. Auch da könnte man aber auf Bundesebene noch über zusätzliche ergänzende Dinge nachdenken, die diesen Qualitätsprozess etwas verbessern.

Das zweite Stichwort ist das Thema Energie und Schallschutz. Es sind in der Novelle der Landesbauordnung Konkretisierungen vorgenommen worden, was das Thema Nutzung der erneuerbaren Energien angeht. Das ist gut so. Grundsätzlich ist es so, dass die allgemeinen Anforderungen im Energiebereich auf Bundes- oder sogar EU-Ebene geregelt sind und dass die Länder für die Umsetzung der einzelnen Verordnungen zuständig sind.

Was ein bisschen schade ist, ist, dass die Baubehörden die Bauanträge nach wie vor nur auf Vollständigkeit hin überprüfen. Das heißt, es werden Vorlagen und Vorgaben geregelt, deren Einhaltung aber wenig bis gar nicht kontrolliert wird. Die Ursache dafür dürften die mangelnden personellen Kapazitäten der zuständigen Baubehörden sein, völlig klar. Auch da gäbe es aber unter Umständen die Möglichkeit, über ein Stichprobenverfahren nachzudenken, um dafür Sorge zu tragen, dass das, was auf dem Papier geplant wird, richtig ist und im nächsten Schritt auch so in die Umsetzung gelangt.

Das gleiche gilt für das Thema Schallschutz. Eventuell kann man über ein Stichprobenverfahren nachdenken. Das muss nicht dezentral bei den Baubehörden angesiedelt sein, das könnte man auch zentralisieren. Aber auch das wäre sicherlich ein sinnvoller Ansatz, um die Qualität des Bauprozesses zu verbessern.

Der letzte Punkt ist das Thema Barrierefreiheit. Es gibt eine aktuelle Stellungnahme der Bundesregierung dazu, der ich die Zahl entnommen habe, dass bundesweit 2,7 Millionen Wohneinheiten für über 65-jährige und Personen mit Mobilitätseinschränkungen fehlen. Das deutet darauf hin, dass der freie Wohnungsmarkt dieses Problem anscheinend so nicht regeln kann.

Deswegen begrüßen wir es, dass die Landesbauordnung diesem Thema besondere Bedeutung einräumt und als Ziel die Erhöhung des Kontingentes an barrierefreien Wohnungen genannt wird. Das ist

61. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12.03.2015  
– Öffentliche Sitzung –

sehr gut. Wir begrüßen auch, dass der Katalog erweitert wird, dass allgemein zugängliche bauliche Anlagen barrierefrei sein müssen. Wir begrüßen die Aufzugspflicht für Gebäude. Wir könnten uns dort auch eine noch stärkere Vorgabe vorstellen.

Das letzte, das wir angesprochen haben, ist das Thema DIN 18040, in der viele technische Dinge der Barrierefreiheit als anerkannte Regel der Technik festgehalten sind. Hier wäre unsere Empfehlung, um dem in Hinblick auf die Barrierefreiheit noch mehr Gewicht zu verleihen, diese DIN-Norm über die Landesbauordnung als technische Baubestimmung einzuführen.

Ich würde es dabei bewenden lassen und den anderen Anzuhörenden noch die Gelegenheit geben. Ich denke, alles weitere können wir in der Diskussion klären.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Herzlichen Dank, Herr Weinreuter. Wie gesagt, wir kommen anschließend zur Diskussion mit der Fragerunde. – Wir fahren mit Herrn Vogt fort, Vertreter der SGB Nord, dort die Funktion der oberen Bauaufsicht wahrnehmend, als zuständiger Referatsleiter.

ELEKTRONISCHE FASSUNG



**Herr Thomas Vogt**  
**Referatsleiter, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord)**

**Herr Vogt:** Vielen Dank, sehr geehrter Herr Wansch. Auch ich darf mich im Namen unseres Hauses ganz herzlich dafür bedanken, dass wir die Gelegenheit haben, den Entwurf der Landesbauordnung aus unserer Sicht zu beurteilen und Ihnen das mitzuteilen.

Im nördlichen Rheinland-Pfalz gibt es 49 untere Bauaufsichtsbehörden, mit denen wir, man kann sagen, tagtäglich in einem regen Austausch stehen. Wir bewegen uns im Übrigen täglich an der Nahtstelle zwischen den Bauaufsichtsbehörden und den Bürgerinnen und Bürgern, den Architekten und Planern. Insoweit ist es uns sehr wichtig, dass die Erkenntnisse und Erfahrungen, die wir aus dem Vollzug der Landesbauordnung haben, in die entsprechenden Novellierungen einfließen.

Im Vorfeld, bereits vor dem Referentenentwurf, gab es einen sehr engen Erfahrungsaustausch mit dem zuständigen Ressort. Aus Sicht einer Bauaufsichtsbehörde ist es wirklich erfreulich, dass die Erkenntnisse, die wir in den zurückliegenden Jahren gewonnen haben, an vielen Stellen der Landesbauordnung in diesem Entwurf umgesetzt sind.

Ich kann sicherlich nicht alle hier ansprechen, möchte jedoch zwei oder drei kurz benennen. Es geht zum einen um das Abstandsflächenrecht, um die Frage der privilegierten Grenzgebäude. Hier würden Praxisprobleme gelöst, wenn die Neuregelung in § 8 Abs. 9 auch so umgesetzt wird.

Es geht um die Änderung des § 8 Abs. 10 der Landesbauordnung, der letztendlich zu einer Harmonisierung mit dem Baugesetzbuch führt. Es geht insbesondere aber auch um § 8 Abs. 12 Landesbauordnung – ein besonderes Anliegen auch von unserer Behörde selbst –, der, wenn er so käme, einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Innenentwicklung leisten würde insoweit, als ortsansässige Betriebe nunmehr wesentlich besser in die Lage versetzt werden, genutzte Gebäude in deren Standortbereich zukünftig für ihre betrieblichen Zwecke umzunutzen. Ich glaube, dort sind wir in der Landesbauordnung in gewisser Weise ein Vorreiter.

Selbstverständlich ist auch das, was vorhin schon angesprochen wurde, die Neueinführung des Bauleiters in § 56 a, für die Bauaufsichtsbehörden ein ganz wichtiger Aspekt.

Daneben werden in der Landesbauordnung natürlich auch europäische Vorgaben im Entwurf umgesetzt, Stichworte Bauproduktenverordnung, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz oder auch im Bereich des Störfallrechts.

Der Kern und das ganz zentrale Anliegen dieser wirklichen Novelle der Landesbauordnung sind allerdings vier Themenbereiche: Es geht um die Restrukturierung der örtlichen Bauaufsichtsbehörden, das barrierefreie Bauen, die Änderung von Bestimmungen, die es auch aus Praxissicht erleichtert zulassen werden, Energieeffizienzmaßnahmen am Bestand zu realisieren und Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien leichter zu ermöglichen, sowie um die Frage des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe, Stichwort Holzbau.

Sicherlich würde ich gerne auch zu den zuletzt genannten Gesichtspunkten einige Ausführungen machen. Das möchte ich aber an dieser Stelle nicht tun, stehe natürlich für Fragen zur Verfügung und möchte mich vor allem auf den erstgenannten Themenkomplex konzentrieren, der für uns als Bauaufsichtsbehörden, speziell auch als obere Bauaufsichtsbehörde, natürlich unmittelbare Auswirkungen haben wird, nämlich die beabsichtigte, im Entwurf angelegte Neuordnung, Neuregulierung in § 58 Landesbauordnung über die Bauaufsichtsbehörden, in Verbindung mit Abs. 2 Art. 2 des Gesetzentwurfes.

Wir sind fest davon überzeugt, dass die Neuordnung dazu beitragen wird, gerade auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger sowie der Planer und Architekten, das bauaufsichtliche Verfahren insgesamt transparenter zu machen und deutlicher zu machen, wer jetzt für mich zuständig ist.

Zum zweiten ist auf jeden Fall davon auszugehen, dass das gesamte bauaufsichtliche Verfahren in der Summe effizienter werden wird. Bündelungsmöglichkeiten, Verfahrensbeschleunigungen werden die Folge sein.

Ich möchte einfach darauf hinweisen. Wir haben in Rheinland-Pfalz zurzeit 75 Bauaufsichtsbehörden, davon allein im nördlichen Rheinland-Pfalz 49. Würde das Gesetz so wie angelegt umgesetzt, würde das bedeuten, dass sich die Zahl der Bauaufsichtsbehörden landesweit um über 40 % und in unserem nördlichen Rheinland-Pfalz um mehr als 50 % reduzieren würde.

Die Behördenstruktur würde auf jeden Fall sehr viel klarer. Insbesondere würde auch die Ebene der Kreisverwaltungen sehr viel besser genutzt. Die Kreisverwaltungen, das wissen Sie, sind schließlich nicht nur für die Bauaufsicht zuständig. Sie sind für Naturschutz und Bodenrecht zuständig, sie sind untere Emissionsschutzbehörde. Das heißt, sie vertreten öffentliche Belange, die im bauaufsichtlichen Verfahren heute mehr als früher – ich sage das wirklich aus der Praxis – immer bedeutsamer werden.

Durch die Rückübertragung auf die Ebene der Kreisverwaltungen würden die Voraussetzungen geschaffen, dass diese Verfahren unter einem Dach gebündelt ablaufen. Das würde ich des Weiteren als einen ganz großen Fortschritt ansehen.

Im Übrigen darf man dabei nicht vergessen, die Verbandsgemeindeverwaltungen sind nicht außen vor; denn es ist nach wie vor so, dass bei den Verbandsgemeindeverwaltungen die Bauanträge eingereicht würden.

Das heißt, die Verbandsgemeindeverwaltungen spielen nach wie vor eine wichtige Rolle. Sie nehmen zur Erschließung Stellung. Überall dort, wo es um das Einvernehmen der Gemeinde geht, finden diese Gesichtspunkte der kommunalen Planungshoheit auf diesem Wege Berücksichtigung in das Baugenehmigungsverfahren. Ich denke, insoweit werden gerade auch die kommunalen Belange nach wie vor eine große Rolle spielen.

Für uns als Bauaufsichtsbehörden wäre sicherlich ein weiterer Effekt, dass viele Abgrenzungsfragen, die wir deshalb haben, weil wir drei Typen von Bauaufsichtsbehörden mit drei unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten haben, entfallen würden. Sie würden entfallen, und es würde im Ergebnis ganz klar geregelt, was ich eingangs sagte, insbesondere auch für den Bürger. Wir erleben es wirklich häufig, dass bei uns nachgefragt wird, wer eigentlich zuständig ist. Ich muss Ihnen sagen, es ist manchmal gar nicht so einfach, die Antwort darauf zu finden.

Diese Vorteile sind natürlich gegen den „Verlust an Bürgernähe“ abzuwägen. Das muss man ganz klar sagen. Man muss dabei aber auch sehen, seit den gesetzlichen Regelungen, die die Delegation auf die Verbandsgemeindeverwaltungen ermöglicht haben, sind grundlegende Weiterentwicklungen der Landesbauordnung erfolgt. Wir haben das Genehmigungsverfahren eingeführt, das viele Bauvorhaben betrifft. Wir haben den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben deutlich erweitert, sodass – das muss man sagen – natürlich die Berührungspunkte zu der Bauaufsichtsbehörde rein quantitativ heute sicherlich weniger intensiv sein werden.

Im Übrigen kommt hinzu, der Bürger selbst, der seinen Bauantrag einreicht, reicht ihn nach wie vor bei der Verbandsgemeindeverwaltung ein. Das heißt, er muss dafür nicht zu einer Kreisverwaltung fahren. Wenn es Fragen in diesem bauaufsichtlichen Verfahren gibt, bestehen in einer digitalisierten Welt sicherlich viele Möglichkeiten, dies einfacher zu gestalten und aufzuklären, als es vielleicht vor 20 Jahren der Fall gewesen ist, denke ich.

Ich schaue auf die Zeit. Ich bin sicherlich am Ende meines zeitlichen Rahmens angekommen. Ich möchte zusammenfassend noch einmal herausstellen, auch im Hinblick auf die Themen, die ich ausklammern musste, dass nach unserer Überzeugung der Entwurf der Landesbauordnung, wenn er so Gesetz würde, praxisorientiert ist und auf wichtige neue gesellschaftliche Anforderungen, die auch aus bauaufsichtlicher Praxis täglich bedeutsam sind, gut und durchaus angemessen reagiert.

Im Übrigen wird er die Verwaltung sicherlich mittel- und langfristig sehr stark verschlanken und führt zu einer gewissen Harmonisierung des Baurechts im Vergleich mit den anderen Bundesländern, was ein weiterer positiver Effekt ist.

Vielen Dank.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Vielen Dank für diese sehr praxisorientierten Aussagen, Herr Vogt. – Ich darf für den Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen Frau Dipl.-Ing. Sinz um ihre Ausführungen bitten. Eine schriftliche Stellungnahme liegt uns vor – Vorlage 16/4976 –.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Frau Dipl.-Ing. Roswitha Sinz**  
**Verband der Wohnungswirtschaft Rheinland-Westfalen**

**Frau Sinz:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich möchte mich für die Gelegenheit bedanken, dass ich für die Arbeitsgemeinschaft der rheinland-pfälzischen Wohnungsunternehmen Stellung nehmen kann.

Auch wir hatten bereits vor einem guten Jahr, im Februar 2014, die Gelegenheit, in einem sogenannten Verbändegespräch im Ministerium die ersten Eckwerte vorgestellt zu bekommen und zu erörtern.

In der Jahresmitte 2014 hatten wir den Regierungsentwurf bereits zugestellt bekommen. Dazu haben wir eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben. Auf diese möchte ich verweisen. Diese habe ich Ihnen noch einmal eingereicht, damit ich mich im Folgenden auf einen Punkt konzentrieren kann.

In dieser Stellungnahme haben wir eine Reihe von Veränderungen hervorgehoben, die wir positiv begrüßen. Ich möchte das ausdrücklich sagen. Das betrifft zum Beispiel all die Punkte, die Herr Vogt genannt hat. Ich kann sie hier nur summarisch noch einmal unterstreichen. Wir sehen sie auch als absolut positiv an.

Die kurze Zeit, die mir zur Verfügung steht, möchte ich nutzen, um auf das Thema Barrierefreiheit und das rollstuhlgerechte Bauen einzugehen. Mir ist sehr bewusst, dass dies ein – ich sage einmal – sehr empfindsames Thema, aber eine gewollte gesellschaftspolitische Zielsetzung ist, die wir unterstützen. Ich möchte versuchen, Ihnen die Position der im Verband organisierten Wohnungswirtschaft kurz zu erläutern.

Die Vorgaben, die Sie nun in die Landesbauordnung aufnehmen, das heißt, eine Verschärfung der Quotierung und eine Bindung an die DIN, die über die Verwaltungsvorschrift als technische Norm bindend gemacht werden soll, trifft die Wohnungswirtschaft in einer Zeit, in der wir sagen müssen, wir werden gerade mit einer Reihe von kostentreibenden – das heißt auch mietentreibenden – Anforderungen konfrontiert.

Sie kennen die Stichworte dazu. Das ist zum einen die EnEV 2014, die mit Wirkung ab 2016 das Bauen um knapp 8 % massiv verteuert. Es gab zurückliegend eine Reihe von Anforderungen, sei es die Grunderwerbssteuer, sei es dieses oder jenes, die alle das Bauen erhöht haben. Ich möchte Ihnen das nicht im Einzelnen aufführen.

Es gibt sehr anerkannte und – wie wir meinen – neutrale Studien dazu. Ich möchte nur einmal eine von der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen in Kiel nennen, die Ihnen sehr genau aufschlüsselt, wo die Kostensteigerungen liegen. Sie liegen wesentlich mehr in technischen Ausbaugewerken als in den Grundkosten. Das hat alles mit energetischen und erhöhtem Bauen zu tun.

Fazit bei uns ist, dass wir sagen, Sie können keinen Wohnungsbau mehr unter zehn Euro pro Quadratmeter kostendeckend betreiben. Gleichzeitig werden wir mit der Zielsetzung konfrontiert, bezahlbaren Wohnraum zu bieten. Das ist politisch allseits erwünscht. Auch wir sind bestrebt, preiswerten, bezahlbaren Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Wir sehen in diesem weiteren Mosaikstein – ich sage nur, diese weiteren Anforderungen sind ein Mosaikstein – einen Zielkonflikt.

Ich möchte kurz in das Kostenthema einsteigen. Ein barrierefreies Bauen im Neubau begrüßen wir. Das diskutieren wir nicht und stellen wir gar nicht infrage. Wir akzeptieren barrierefrei als einen nachhaltigen Standard.

Ein Unterschied ist eine komplett rollstuhlgerechte Herrichtung. Das rollstuhlgerechte Herrichten einer Wohnung bedeutet – auch das steht in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf – mehr Bewegungsflächen. Das ist einfach nicht zu leugnen. Sie brauchen mehr Bewegungsfläche vor bestimmten Räumen, in Sanitärräumen, in der Küche und im Flur.

Man geht in der Regel – auch alle Architekten – von acht bis zwölf Quadratmetern mehr an Fläche aus. Diese Mehrfläche bedeutet natürlich auch mietmäßig eine höhere Belastung. Deswegen meine

Zuspitzung auf das Thema, dass man in einen Zielkonflikt kommt. Nicht jeder, der vielleicht Transferbezieher ist – jedenfalls erleben wir das in den Kommunen –, bekommt zum Beispiel die durch die Mehrfläche erhöhte Wohnfläche bei der Miete als angemessen anerkannt. Auch das ist ein Feld, das in einem Zusammenhang steht.

Wir haben in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt – wir haben uns auch dazu von einem Architektenbüro eine Kostenstudie erstellen lassen –, was die Mehrkosten bedeuten, weil wir derzeit parallel in Nordrhein-Westfalen die Veränderung der Landesbauordnung gerade zu diesem Punkt sehr intensiv diskutieren.

Dieses Büro ist ansonsten überwiegend vonseiten des Ministeriums in Nordrhein-Westfalen als Gutachter gefragt. Wir haben uns natürlich nicht für ein Büro entschieden, das uns zuliebe hochrechnet. Das will ich hier deutlich machen. Wir haben ein Architekturbüro ausgewählt, das sehr viel Praxiserfahrung hat und Ihnen die Mehrkosten belegt. Das sind noch einmal 7 % bis 8 % höhere Baukosten zusätzlich zu den eben erwähnten energetischen. Ich möchte Sie an dieser Stelle für das Kostenthema sensibilisieren.

Wir kennen das Argument, dass es heißt: Diese Mehrfläche ist nicht nötig; das können Sie auch innerhalb der gegebenen Wohnfläche erreichen. – Ich denke, es ist mathematisch naheliegend, das geht dann zulasten des Wohnraums. Irgendwoher muss ich die zusätzlichen Bewegungsflächen schließlich nehmen.

Mit Sicherheit kann man auch dort geschickte attraktive Grundrisse erreichen, aber ich habe noch keine gesehen. Ich habe mittlerweile alle Fantasie, wie man das vielleicht einmal als kleinen Wettbewerb ausloben kann, um auf der vorhandenen Fläche – denn das bewegt uns schon – einen akzeptablen Wohnraum bzw. Wohngrundriss herstellen zu können.

Das leitet über zu dem Thema Angebot und Nachfrage. Durch die Quotierung erreichen Sie mechanisch, dass an jedem Standort, an dem neu gebaut wird, mehr barrierefreie rollstuhlgerechte Wohnungen errichtet werden. Die Wohnungswirtschaft macht nun einmal die Erfahrung, dass die nicht unbedingt an jedem Standort nachgefragt werden. Man kann sagen, gut, das ist langfristig. Es ist aber effektiv so, dass wir teilweise Probleme mit Leerstand haben oder sie nur sehr schwer an andere Zielgruppen vermietbar sind, wenn wir keine Nutzung durch einen entsprechenden Menschen mit Mobilitätsbehinderung haben.

Gute Erfahrungen machen wir, das möchte ich sagen, wenn wir im Vorfeld mit Trägern der Wohlfahrtspflege, mit Kirchen und anderen zusammenarbeiten und im Vorfeld die Nachfrager feststehen. Dann wird gezielt für diese Gruppe Wohnungsbau errichtet, nämlich größere Wohnungen für Menschen mit Behinderungen. Diese werden aber zumeist in kleinere Gebäude bzw. Siedlungen eingestreut, weil sich diese Mehrfläche aus statischen Gründen durch das ganze Gebäude ziehen muss. Das heißt, es ist nicht nur Mehrfläche und teurer in dieser Wohnung, sondern es wird für jede andere normale Wohnung in diesem Gebäude teurer. Die Statik hat nun einmal die Folge, dass sich das durch das Gebäude zieht.

Deswegen suchen wir intensiv nach anderen Lösungen. Ich gebe zu, es ist schwer, eine Lösung außerhalb der Landesbauordnung zu finden. Wir hatten an Quartierslösungen gedacht. Wir diskutieren Kontingentlösungen, um die Pflicht zu erfüllen. Es ist aber natürlich schwierig, Quartierslösungen bzw. Kontingentlösungen zu finden. Dann sprechen Sie immer nur mit bestimmten Bauherren, aber eine Landesbauordnung richtet sich natürlich an jeden, der einen Bau errichtet.

Uns ist diese Schwierigkeit also sehr bewusst. Ich möchte Ihnen aber auch unsere Schwierigkeit damit verdeutlichen, dass die mechanische Quotierung zu diesen Folgen führt, die ich gehofft habe, Ihnen in aller Kürze darstellen zu können.

Ich möchte zum Abschluss noch einmal verdeutlichen, dass dies nicht immer nur ein allgemeines Lamentieren ist. Ich bitte Sie, einerseits preiswertes, bezahlbares Bauen zu berücksichtigen, andererseits aber ein Bauen, das viele gesellschaftspolitische Zielsetzungen – Energetisches, Teilhabe und anderes – zu Recht aufgreifen soll. Das muss man irgendwie in einem Gleichgewicht halten.

Lassen Sie mich zum Schluss durchaus einmal auf Hamburg verweisen. Ich weiß, Hamburg ist ein Stadtstaat. Man kann nicht alles vergleichen, aber manche Dinge doch. Man kann sicherlich bei den Durchgriffsmöglichkeiten im Hinblick auf die Kommunen einen Stadtstaat nicht mit einem Land vergleichen.

Hamburg zeichnet sich aber dadurch aus, dass es zum Beispiel in der Praxis weit mehr Sozialwohnungen errichtet hat als vorgegeben bzw. erwünscht waren. Das hat unter anderem damit zu tun, dass man eine ganze Reihe von Anforderungen erlassen hat. Lassen Sie mich nur einmal das Stichwort Stellplatzverpflichtungen, aber auch andere Anforderungen nennen.

Zum Beispiel gibt es dort eine Vereinbarung mit dem Verband der Wohnungswirtschaft, dass man barrierefrei rollstuhlgerecht baut, aber nicht die DIN einführt bzw. Abweichungen davon zulässt. Es wäre möglich, dass man die DIN in die Verwaltungsvorschriften aufnimmt, wenn Sie sie denn verbindlich machen wollen, aber vielleicht eine Reihe von Abweichungsregelungen aus besonderen Gründen verhandelbar bleiben, um zu dem Ziel zu kommen, mehr barrierefreie und rollstuhlgerechte Wohnungen zu erreichen.

Danke schön.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Frau Sinz, vielen Dank für Ihre Aussagen aus Sicht der Wohnungswirtschaft. – Ich darf Frau Dr. Wiezorek um ihre Ausführungen als Hauptgeschäftsführerin der Architektenkammer Rheinland-Pfalz bitten. Eine schriftliche Stellungnahme liegt uns vor – Vorlage 16/4996 –.

**Frau Dr. Elena Wiezorek**  
**Hauptgeschäftsführerin der Architektenkammer Rheinland-Pfalz**

**Frau Dr. Wiezorek:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz bedankt sich bei Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Novelle der Landesbauordnung Stellung zu nehmen. Wir haben dies bereits schriftlich mit Schreiben vom 26. Februar 2015 getan.

Hinsichtlich der Fragen Brandschutz, erneuerbare Energien, Nachbarschutz oder auch des Themas der Stellplätze möchte ich mich weitestgehend den Vorrednern anschließen. Wir begrüßen die vorgenommenen Nominierungsvorschläge und würden das auch sehr gerne umgesetzt sehen.

Ich möchte gerne auf drei Themen eingehen, die Gegenstand der Novelle sind, und hätte hierzu Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge. Das erste Thema betrifft – da schließe ich nahtlos bei Frau Sinz an – die Barrierefreiheit. Die Architektenkammer begrüßt die Regelungen zur Barrierefreiheit als notwendige Reaktion auf die Themen demografischer Wandel, Inklusion von behinderten Menschen oder auch das Eltern mit Kleinkindern.

Ich denke, es ist unstrittig, dass die Umsetzung dieser Regelungen für den Bauherrn mit mehr Aufwand verbunden ist. Auch die Novelle zeigt, dass sie das durchaus anerkennt. Es gibt in § 51 Abs. 2 bereits eine Ermessensregelung, die eingeführt worden ist, die – so verstehen wir es – die Aussage trifft, dass es im Bereich des Bauens im Bestand zu einem unverhältnismäßig hohen Mehraufwand kommen kann, weshalb in diesem Fall Abweichungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Das ist unsererseits durchaus zu begrüßen.

Wir sehen allerdings hierin eine Einschränkung auf das Bauen im Bestand. Wir würden gerne an dieser Stelle anregen, dass das auf den Neubaubereich aufgrund der Tatsache ausgeweitet wird, dass es in Einzelfällen durchaus auch im Bereich des Neubaus dazu kommen kann, dass der Mehraufwand unverhältnismäßig ist und daher die bereits bestehenden Abweichungsmöglichkeiten ausgeweitet werden sollten.

Ein weiteres Thema ist der § 56a, der Bauleiter, das ebenfalls bereits mehrfach angesprochen worden ist. Mit der Wiedereinführung des öffentlich-rechtlichen Bauleiters wird in dieser Novelle eine Forderung der Architektenkammer erfüllt, die die Architektenkammer seit Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Bauleiters im Jahre 1999 erhebt. Sie können es sich denken, wir sind daher sehr froh darüber, dass die Novelle die Wiedereinführung vorsieht.

In einem Punkt geht die Regelung aus unserer Perspektive allerdings nicht weit genug. Das betrifft das Weisungsrecht, das der Bauleiter hat. Ich nehme dabei Bezug auf die Ausführungen von Herrn Weinreuter. Herr Weinreuter hat den Oberbegriff „Qualitätsprozess im Bauen“ beschrieben. Aus meiner Perspektive trifft er dort den Punkt, den wir ebenfalls gerne ansprechen wollen.

Bisher sieht die Novelle vor, dass die öffentlich-rechtliche Bauleitung ausschließlich die Regelungen des öffentlichen Baurechts überwacht. Wir würden an dieser Stelle gerne das Weisungsrecht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf der Baustelle erweitern. Wir haben dazu in unserer Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag mitgegeben. Dieser Formulierungsvorschlag entspricht den Regelungen und Formulierungen, die in anderen Landesbauordnungen in Deutschland bereits Tatsache sind. Daher wäre es aus unserer Sicht ein leichtes, diese Erweiterung auf Rheinland-Pfalz auszuweiten.

Der dritte Punkt ist die Bauaufsicht, § 58. Die Architektenkammer begrüßt im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, aber natürlich auch im Interesse des Verbraucherschutzes, dass hier eine Rückübertragung der Bauaufsicht auf die Landkreisebene neu in der Novelle geregelt worden ist. Ich denke, die Ausführungen von Herrn Vogt waren umfassend und abschließend, sodass ich mich auf diesen einen Satz beschränken möchte.

Aus unserer Perspektive gibt es an einer Stelle allerdings durchaus noch einen weiteren Regelungsbedarf. Dies betrifft die Frage des qualifizierten Personals der Bauaufsichtsbehörden. Wir haben in der

Vergangenheit bereits bei den Unteren Bauaufsichtsbehörden im Einzelfall feststellen müssen, dass die Qualifikation des Personals nicht ausreicht, um diesen Antrag fachlich beurteilen zu können.

Die jetzige Novelle übernimmt den alten Vorschlag, also den § 58 Abs. 2, und spricht – leider relativ allgemein – von qualifiziertem Fachpersonal. Aus unserer Perspektive sollte hier auf jeden Fall eine Konkretisierung vorgenommen werden. Es sollte von einer Qualifikation aus dem Baubereich gesprochen werden. An dieser Stelle müssen fachlich qualifizierte Personen die Bauaufträge prüfen, um tatsächlich sicherzustellen, dass eine fachliche Beurteilung vorgenommen werden kann.

Abschließend möchte ich gerne auf Forderungen der Architektenkammer eingehen, die leider nicht Eingang in die Novelle der Landesbauordnung gefunden haben. Das betrifft zum einen § 64 Abs. 1 Satz 2. Es geht um die Prüfung der Bauvorlagenberechtigung durch die Bauaufsichtsbehörden. Die alte Regelung – nach aktuellem Stand im Entwurf die neue Regelung – sieht vor, dass geprüft werden kann, ob der Antragsteller entsprechend bauvorlagenberechtigt ist, aber dass das nicht geprüft werden muss. Das ist etwas, was wir aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auch zur Absicherung des Bauherrn als Überprüfungspflicht gerne eingeführt sehen würden.

Der letzte Punkt betrifft das Thema § 68, Freistellungsverfahren. Auch hier fühle ich mich bereits mit der Stellungnahme von Herrn Weinreuter verbunden. Er sprach bereits über die Frage der Qualität, also ob es einfach nur um das Einreichen von Bauunterlagen geht oder ob wirklich jemand darauf schaut.

Sie wissen sicherlich, dass 1999 mit der Novelle der Bauordnung das Freistellungsverfahren für Wohngebäude in Gebieten mit einem Bebauungsplan zwingend eingeführt worden ist. Das heißt im Umkehrschluss, der Bauherr kann gar keine Baugenehmigung für sein Bauvorhaben beantragen, selbst wenn er es wollte. Selbst wenn er sich sozusagen absichern wollen würde, dass er mit seiner Planung innerhalb der Festlegung des Bebauungsplanes liegt, darf er das nach der aktuellen Regelung nicht.

Wir regen dringend an, das vereinfachte Genehmigungsverfahren optional einzuführen. Optional einführen heißt immer noch, dass sich der Bauherr aktiv dafür entscheiden muss. Er muss es nicht, aber er kann es zumindest. Das ist aus unserer Perspektive aus mehreren Gründen ein absolut erforderlicher Schritt.

Zum einen geht es um die Frage des Investitionsrisikos des Bauherrn. In der Regel baut er sein Wohnhaus einmal im Leben. Er investiert in diesen Bereich, und er sollte die Möglichkeit haben, abzusichern, dass er sich innerhalb der Vorschriften bewegt. Es ist natürlich auch eine Absicherung für die Behörden, indem wir den Behörden die Möglichkeit geben, präventiv und nicht, wie es im Moment der Stand ist, im Nachhinein repressionsmäßig tätig zu werden. Wenn etwas gebaut wurde und die Festsetzungen absolut nicht den Festlegungen im B-Plan entsprechen, muss man dann nicht im Nachhinein versuchen, etwas, das gebaut wurde, wieder zu ändern.

So weit in aller Kürze. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Vielen Dank, Frau Dr. Wiezorek für die Architektenkammer Rheinland-Pfalz. – Dann darf ich Herrn Schönfeld für Haus und Grund Rheinland-Pfalz um seinen Beitrag bitten. Eine Stellungnahme liegt uns vor – Vorlage 16/4975 –.



**Herr Verbandsdirektor Ralf Schönfeld  
Haus und Grund Rheinland-Pfalz e.V.**

**Herr Schönfeld:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Auch ich darf mich zunächst sehr herzlich für die Einladung und für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Dank meiner Vorredner, insbesondere der letzten beiden Vorrednerinnen, weiß ich zwar zum Teil nicht einmal, was ich alles sagen kann. Ich möchte aber auf die Stellungnahme vom 26. Februar 2015 Bezug nehmen, die wir vorab schriftlich eingereicht haben, und noch zwei oder drei kurze Worte zu unserem Verband sagen.

Wir haben landesweit, über 36 Ortsvereine verteilt, 40.000 Mitglieder, die als Eigentümer und Selbstnutzer von dem Thema betroffen sind. Wir wissen alle, Rheinland-Pfalz ist knapp hinter dem Saarland das Land mit der höchsten Eigentümerquote. Daneben sind wir aber auch, wenn man die Gesamtzahl der genutzten Mietwohnungen sieht, sicherlich die größten Vermieter im Land, wenn man so will, weil private Vermieter den meisten Wohnraum stellen. Da bin ich bei dem Thema von Frau Sinz, wenn es um das bezahlbare Wohnen geht.

Ich möchte gleich noch auf zwei Punkte in der neuen Landesbauordnung konkret eingehen. Nur vorab: Meine Vorredner begrüßen im Prinzip viele Dinge und sagen, manches ist nachvollziehbar und positiv im Sinne dessen, dass Baumaßnahmen beschleunigt und Zuständigkeiten vereinfacht werden. Das ist sicherlich sehr positiv, insbesondere auch Dinge wie Abstandsflächen oder Maßnahmen im Bereich der Anbringung von Solaranlagen, Garagen; all diese Punkte werden ausdrücklich positiv gesehen.

Speziell aber, wenn es um das Thema bezahlbares Wohnen geht, das uns sowohl als Eigennutzer betrifft, aber auch die vielen Leute, denen Wohnraum als Mieter zur Verfügung gestellt werden soll, werden dort die Bedenken gesehen, wenn es um den Bestand geht. Das ist eigentlich eine Klammer, die über allem schwebt. Maßnahmen im Bestand werden sehr kritisch gesehen.

Das möchte ich an zwei Punkten konkret festmachen. Das eine ist § 51. Ich glaube, Barrierefreiheit ist bei fast jedem heute ein Thema, aber Frau Sinz hat dazu vieles schon gesagt, das ich eigentlich nur unterstreichen kann. Egal ob gewerbliche Wohnungswirtschaft oder private Eigentümer und Vermieter: In dem Moment, in dem ich mein Haus gebaut habe und dann im Bestand gezwungen werde, durch gesetzliche Vorgaben Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, ist es mit deutlich höheren Kosten verbunden als beim Neubau. Das weiß jeder, der schon einmal etwas im Bestand gemacht hat.

Wenn ich gleichzeitig nicht nur die EnEV 2014 und andere Sachen habe, sondern – was uns in Rheinland-Pfalz zum Glück nur in wenigen Städten, aber trotzdem schmerzt – auch Dinge wie die Kapazitätsgrenze, demnächst die Mietpreisbremse, sind das alles Dinge, bei denen auf der einen Seite die Mittel nicht hereinkommen, weil die Mieten gedeckelt werden sollen, auf der anderen Seite soll aber investiert werden.

Weiterhin wird, wie der eine oder andere vielleicht weiß, auf Bundesebene bereits wieder diskutiert, die Modernisierungsmieterhöhung auch im Mietrecht zu deckeln. Dort sollen die Vermieter dann Kosten nicht umlegen dürfen. Das ist unter dem sozialen Aspekt des bezahlbaren Wohnens absolut verständlich, aber irgendwo muss das Geld schließlich herkommen, wenn es vorgeschrieben wird, die Maßnahmen durchzuführen. Dort beißt sich das mit dem Zielkonflikt, wie Frau Sinz schon sagte, wo ich denke, es muss irgendwo die Balance gewahrt bleiben.

Deswegen ist unser Wunsch, will ich sagen – nicht eine Forderung –, die Sanierungsmaßnahmen im Bestand bei § 51 aus dem Zwang herauszunehmen, weil wir der Meinung sind, dass das nicht zielführend ist, gerade auch, wenn ich berücksichtige, dass auf dem Land – und Rheinland-Pfalz ist nun einmal ein Flächenland – bei vielen Immobilien die Selbstnutzer eine Immobilie haben. Dreiviertel unserer Mitglieder haben maximal sechs Wohneinheiten. Bei vielen ist es eine Alterssicherung.

Wenn sie dann im Alter noch gezwungen werden, in diese Immobilien massiv zu investieren, und die Mittel in der Regel gar nicht vorhanden sind und fremdfinanziert werden müssten, würde das nur zu Belastungen führen und keinen echten Mehrwert produzieren. Deshalb lehnen wir diese Maßnahmen im Bestand ab und empfehlen, das auf den Neubau zu beschränken.

Der zweite Punkt ist heute noch nicht angesprochen worden, aber auch das liegt uns am Herzen. Das sind im § 88 Abs. 4 die örtlichen Bauvorschriften, Klimaschutz im Bestand. Dort kennt man immer das böse Wort der Marburger Solarsatzung. Der Fall war sicherlich ein bißchen anders gestrickt. So weit will ich dort auch nicht gehen, aber auch dort gilt das Gleiche.

Es gibt im Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Bundesebene eine Grundlage, um auf Landesebene Vorschriften einzuführen. Das ist uns natürlich bewusst. Das heißt aber nicht, dass man sie auch umsetzen muss, insbesondere, da nach unserem Kenntnisstand bis jetzt nur in Baden-Württemberg eine entsprechende Vorschrift in Kraft ist, auch wenn andere Länder wohl daran arbeiten.

Nach allem, was wir – auch von unseren Kollegen aus Baden-Württemberg – hören, führt das nicht zu den entsprechenden Sanierungsmaßnahmen, sondern wegen dieser Zwangsvorgaben wird lieber die alte Heizung noch einmal repariert und damit im Zweifel das umweltschädlichere Produkt im Keller gelassen. Damit wird genau das nicht erreicht, was man eigentlich mit diesen Dingen erreichen will, nämlich erneuerbare und umweltfreundlichere Energien.

Um das zu erreichen, empfehlen wir, eher auf die bekannten Marktanzreizprogramme – Stichwort BAFA, KfW – zu setzen, aber auf diesen Zwang über eine Satzungsklausel zu verzichten.

Das war es auch schon. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Vielen Dank für Ihre Aussagen aus Sicht des Haus und Grund, Herr Schönfeld. – Dann darf ich Herrn Pohlmeier für das Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz um seinen Beitrag bitten. Eine schriftliche Stellungnahme liegt uns vor – Vorlage 16/4977 –.

**Herr Hannsjörg Pohlmeier**  
**Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz**

**Herr Pohlmeier:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich möchte mich mit gleicher Warmherzigkeit für die Gelegenheit, hier zu sprechen, bedanken. Das ist für die Holzbranche ein Novum und von daher wichtig und interessant für uns.

Zwei Vorbemerkungen: Es ist natürlich naheliegend, dass ich als ausgebildeter Förster und Vertreter des Holzbau-Clusters immer das Holz auf der Fahne nach vorne trage. Im Grunde gilt aber alles, was wir zum Thema Holz sagen, für alle nachwachsenden Bau- und Dämmstoffe gleichermaßen, weil sie alle irgendwo als brennbare Baustoffe eingeordnet werden und vergleichbaren Regelungen unterliegen. Insoweit bitte ich, meine Stellungnahme etwas breiter zu verstehen.

Die zweite Vorbemerkung: Es ist in der Tat anzuerkennen, dass zahlreiche substanzielle Verbesserungen mit dem jetzt vorliegenden Entwurf erreicht worden sind. Das ist ein wichtiger Durchbruch für unsere Betriebe und alle die, die mit Holz oder nachwachsenden Baustoffen planen. Insofern bitte ich, das Ihnen vorliegende Papier von uns als Standortbestimmung zu verstehen, nicht als irgendein Nörgeln, man könnte Dinge noch besser regeln oder da und dort ist etwas vergessen worden.

Wir wollten damit bei Ihnen das Bewusstsein stiften, dass nach unserer Überzeugung ein stringenter Zusammenhang zwischen Klimaschutzzielen und Baurecht besteht. Diese Herausforderung muss man nicht nur beim Thema Landesbauordnung annehmen, sondern auch bei den nachgelagerten Vorschriften und sich überlegen, wo man unter der Prämisse EU-Gebäuderichtlinie 2019/2020 hin möchte und was zu tun ist, um eventuelle Hindernisse für das klimagerechte Bauen aus dem Wege zu räumen.

Es ist nach unserer Überzeugung kein Zufall, dass überall dort, wo ausgesprochen ambitioniert mit Klimaschutzzielen gebaut wurde – ich nenne exemplarisch die Stadt Zürich mit der 2000-Watt-Gesellschaft und die schon erwähnte Stadt Hamburg mit der Internationalen Bauausstellung –, überall dort, wo solche Ziele formuliert worden sind, ist der Anteil regenerativer Baustoffe signifikant höher als im Durchschnitt, über das gesamte Baugeschehen betrachtet. Ich glaube, deswegen ist der Fokus auf das, was man als rechtliche Vorgabe gibt, so wichtig.

Wir haben erwähnt, dass andere Länder, was die Einstufung in brennbare und nicht brennbare Baustoffe betrifft, namentlich Baden-Württemberg, aber auch die Schweiz, das aufgegeben haben und nur noch Ziele formulieren, welche Eigenschaften eine Baukonstruktion haben muss. Dieser Fokus ist aus unserer Überzeugung wichtig, weil die starre Fixierung auf brennbar und nicht brennbar den Fortschritt außen vor lässt.

Sie alle haben wahrscheinlich aus den Zeitschriften diese Leuchttürme vor Augen, acht Geschosse in London, neun Geschosse in Mailand. Das sind alles Gebäude, die mit massiven Holzbauteilen gebaut worden sind, nicht mit Holzrahmenbauweise und der Hohlraumproblematik, Brandweiterleitung etc. Die Einordnung dieser massiven Brettsperrholzelemente, wie wir sie nennen, ist weder in der Musterbauordnung des Bundes und nachgelagert noch in den Landesbauordnungen sinnfällig verankert.

Das Gleiche gilt für ein Thema, das aus Frankreich immer stärker zu uns herüberschwappt. Ich nenne das derzeit energieeffizienteste Gebäude in Deutschland in Frankfurt, von HECKER Architekten mit der dortigen Wohnungsbaugesellschaft errichtet. Das ist auf den ersten Blick ein Betonskelettbau, aber eigentlich ein Hybridbau, bei dem hochwärmegedämmte Holzelemente mit Betontragstruktur kombiniert sind.

Je nach Intensität dieser Mischung werden Sie sich als Baugenehmigungsbehörde die Frage stellen, wo man diesen Baustoff, diese Konstruktion einordnet. Es wird vielleicht die Aufgabe der Zukunft bis 2019/2020 sein, dort Präzisierungen vorzunehmen.

Was das Redaktionelle betrifft, habe ich noch vier kleinere Vorschläge mitgebracht, die ich der Dame mit dem Protokoll zur Erleichterung schriftlich aushändigen könnte. Aus unserer Sicht ist noch einmal ein Blick auf die Gebäudeklasseneinteilung erforderlich. Über Gebäudeklasse 1 und Gebäudeklasse 2

geht man gemeinhin hinweg. Nach unserer Auffassung ist die Musterbauordnung des Bundes in dieser Hinsicht klarer, logisch und fachlich richtiger.

Das betrifft unter anderem die vielen, vielen Freiberufler, die mit ihrem Büro- und gleichzeitig Wohngebäude in Gebäudeklasse 2 einsortiert werden und damit etwas mehr Auflagen haben. Der Bund macht nur eine Differenzierung zwischen freistehendem und nicht freistehendem Gebäude. Das halten wir für logischer.

Ein weiterer Vorschlag, eine Ergänzung zu § 15: Wenn man wirklich die Bremsen lösen wollte, könnte man formulieren, dass tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, aus brennbaren Baustoffen zulässig sind, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird und die Bauteile so hergestellt und eingebaut werden, dass Feuer und Rauch nicht über Grenzen von Brand- oder Rauchschutzbereichen, insbesondere Geschosstrennungen, hinweg übertragen werden können.

Dann wären wir alle glücklich. Wie gesagt, die Erwartung ist nicht, dass Sie jetzt Revolutionen anzetteln, sondern ich wollte nur deutlich machen, wohin man in der Zukunft gehen sollte.

Ein weiterer Aspekt ist uns noch bei § 28 Abs. 1 aufgefallen. Dort wird zwischen nicht tragenden Außenwänden, die raumabschließend und nicht raumabschließend sind, differenziert. Wieso dort differenziert wird, dass das eine, nicht raumabschließend, nur aus nicht brennbaren Baustoffen und das andere hochfeuerhemmend gebaut werden kann, konnte mir bislang niemand erklären. Vielleicht sollte man dort mit einem Brandschutzexperten noch einmal fachlich drübergehen.

Ein letzter Hinweis zu § 29 Abs. 3, das betrifft alle Baustoffe. Dort ist vorgeschrieben, dass Trennwände bis zur Dachhaut zu führen sind. Es wäre zur Vermeidung von Wärmebrücken sinnvoller, diesen Absatz so zu formulieren, dass Trennwände bis zur Rohdecke geführt werden dürfen, wenn diese feuerhemmend ausgeführt ist. Damit würde man das Durchstoßen dieser hochfeuerhemmenden und hochwärmegedämmten Schicht vermeiden und die Wärmebrücke, egal, ob es eine Mauerwerks- oder eine Holzkonstruktion ist, bliebe außen vor.

Das war es von unserer Seite. Vielen Dank.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Vielen Dank, Herr Pohlmeier. Das, was Sie angekündigt haben, nimmt die Landtagsverwaltung gerne entgegen. – Nun wäre Herr Reinicke an der Reihe, der eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat. Anscheinend gab es aber bei seiner Anreise aus Dresden Verzögerungen. Insoweit schlage ich vor, dass wir mit Herrn Rösch, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, weitermachen.

**Herr Matthias Rösch**  
**Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen**

**Herr Rösch:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch von mir herzlichen Dank für die Einladung, dass ich zur Novellierung der Landesbauordnung und schon zum zweiten Mal zur Änderung der Novellierung in diesem Ausschuss Stellung nehmen kann. Das erste Mal war 1998 bei der damaligen Novellierung, damals noch in einer anderen Rolle – Frau Brede-Hoffmann war auch dabei, glaube ich –, und heute wieder.

Das heißt, das Thema ist das gleiche. Ich denke, es ist ein weiterer wichtiger Fortschritt, was wir mit der geplanten Novellierung der Landesbauordnung vorhaben. Ich möchte auch betonen, dass das Thema ein ganz wichtiges für die Menschen mit Behinderung und für ältere Menschen ist.

Die Landesbauordnung ist nämlich die wesentliche Regelungskompetenz für Barrierefreiheit im baulichen Bereich, bei der wir als Land die Gesetzgebung bzw. die Kompetenz dazu haben. Hier besteht also eine wesentliche Möglichkeit, auf die Lebenswirklichkeit von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen Einfluss zu nehmen.

Deswegen ist auch viel von den Erfahrungen und Vorschlägen, die ich als Landesbeauftragter im Landesteilhabendebeirat für Menschen mit Behinderungen gesammelt habe, mit in die Gesetzgebung eingeflossen. Das war ein sehr guter Prozess, der dort gelaufen ist.

Ich will einmal sagen, wir haben wirklich Bedarfe, Barrierefreiheit weiter auszubauen. Das eine ist, wie schon genannt, wir haben im Zuge des demografischen Wandels einen großen Bedarf, für ältere Menschen Barrierefreiheit herzustellen, sowie unter dem Blickpunkt der Inklusion, dass Menschen mit Behinderungen mitten im Quartier leben, wohnen und arbeiten möchten, Freizeitaktivitäten genießen möchten, gleichberechtigt miteinander. Dort ist Barrierefreiheit die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben.

Ich will einmal wichtige Fortschritte nennen, nämlich dass wir bei den barrierefrei nutzbaren Wohnungen sowie bei der Barrierefreiheit der öffentlich nutzbaren Gebäude und Einrichtungen weiter vorankommen und dass wir schauen, wie es vor Ort umgesetzt und ob es gut umgesetzt wird, dass wir hier Regelungen treffen.

Zum ersten, mit der Neuregelung zu den Wohnungen, bereits ab der dritten Wohnung barrierefrei vorzuschreiben, kommen wir einem großen Mangel an barrierefreiem Wohnraum entgegen. Es wurden eben schon Zahlen genannt, bundesweit 2,7 Millionen. Wenn man sich Zahlen von der Pestel-Stiftung oder vom empirica-Gutachten aktuell für Rheinland-Pfalz anschaut, kann man in etwa sagen, dass es um 50.000 bis 100.000 Wohneinheiten, die im Land barrierefrei sein müssten, geht.

Vielleicht noch eine andere Zahl: Wir haben 12.000 Menschen mit Behinderungen, die in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben. Teilweise haben wir noch Einrichtungen, in denen mehrere 100 Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim zusammenleben. Das sagen auch die Träger, das entspricht nicht mehr unserem Leitbild von der Inklusion, vom Leben in der Gemeinde. Dort ist wirklich der Bedarf und der Weg zu dezentralisieren, kleine Wohneinheiten aufzubauen. Das scheitert oft daran, dass vor Ort kein barrierefreies Wohnangebot vorhanden ist.

Deshalb haben wir auch in der Beziehung einen großen Bedarf. Dies insbesondere dann, wenn wir von Anfang an bei jüngeren Menschen mit Behinderungen vermeiden wollen, dass ein stationäres Wohnheim die Lösung ist, sondern wenn wir wirklich ins Quartier, in die Nachbarschaft gehen wollen.

Wichtig ist, dass dann, wenn man von vornherein barrierefrei baut, das zu Mehrkosten führen kann, aber dadurch werden auch Mehrkosten vermieden. Es werden kostenintensive Anpassungen bei bestehendem oder nicht barrierefreiem Wohnraum vermieden. Gerade bei älteren Menschen wird dadurch auch ein Umzug in ein stationäres Setting vermieden, das ebenfalls teurer ist.

Zu den Zahlen: Es wurde das NRW-Gutachten genannt, das in der Diskussion eine wichtige Rolle spielt. Mein Kollege, der Landesbehindertenbeauftragte von Nordrhein-Westfalen, hat dazu eine ausführliche Stellungnahme anfertigen lassen. Die Zahlen hat es uns einmal bei einem Treffen genannt.

Das zitierte Gutachten aus NRW ist doch etwas grob. Wenn man es genau durchschaut – das ist gemacht worden –, kommt man auf andere Zahlen, auf andere Anforderungen. Dann werden Mehrkosten von etwa 1,6 bis 4,7 % für rollstuhlnutzbare Wohnungen entstehen.

Ich denke, wir müssen wirklich ein gewisses Angebot an struktureller Barrierefreiheit vorhalten, um spätere Anpassungskosten und Folgekosten zu vermeiden. Wir müssen dann aber auch einmal schauen, wie man Mittel der sozialen Wohnraumförderung, der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder in individuellen Fällen auch der Pflegeversicherung mit nutzen kann. Wir müssen also nicht nur eine reine Projektbetrachtung vornehmen, sondern auch ein Stück weit auf die gesellschaftlichen Gesamtkosten schauen.

Ich will auch noch auf die Vermietbarkeit von barrierefreien, rollstuhlnutzbaren Wohnungen und darauf eingehen, wie die angenommen werden. Barrierefreiheit nutzt allen Menschen, auch den Menschen, die zeitweise darauf angewiesen sind, Personen mit Kinderwagen. Ich glaube, da gibt es inzwischen ganz tolle, schicke Designlösungen, wie man so etwas gestalten kann. Ich glaube, die ebenerdige Dusche ist inzwischen ein Designelement. Einen Krankenhausflair kann man durchaus vermeiden. Da gibt es gute Sachen. Wie man genau die Anpassung vornimmt, ob man die Stützgriffe zum Beispiel zum nachträglichen Einbau vorsieht oder von vornherein installiert, lässt sich in der Einführung der DIN-Norm noch genauer regeln. Wichtig ist aber, dass man sie leicht nachträglich einbauen kann.

Bisher war auch die Nutzbarkeit nicht geregelt. Das hat dann dazu geführt – ein Beispiel aus der Praxis –, dass neue Wohnungen gebaut wurden, unter denen sich auch barrierefreie Wohnungen befanden. Ich hatte selbst die Beratungsanfrage, dass gesagt wurde: Ja, wir haben uns die Wohnung angeschaut. Es war im Neubau eine nicht barrierefreie Duschwanne installiert. Es wurde darauf hingewiesen, dass die künftigen Käufer bitte auf eigene Kosten eine barrierefreie Dusche einbauen lassen sollen. – Solche Sachen sollte man wirklich in Zukunft vermeiden. Wer will, kann sich eine Duschwanne einbauen lassen. Bei einer ebenerdigen Badewanne geht das. Das sind auch bautechnisch wesentliche Knackpunkte, bei denen es ganz schwierig wird, Regelungen vorzunehmen.

Wir haben in Absatz 2 auch Regelungen zu öffentlich nutzbaren Gebäuden. Ich denke, da ist sehr wichtig, dass wir in den Bereich des Gesamtgebäudes gehen, wenn es um Bildungseinrichtungen, Kliniken etc. geht, damit wir auch den Bereich der Arbeitsplätze mit in der Barrierefreiheit haben. Das ist auch eine Voraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Ich nenne eine Erfahrung aus der Praxis: Jemand im Rollstuhl sucht eine Arbeitsstelle als Informatiker. Er hat eine Firma gefunden, die ihn nehmen würde. Der Zugang ist natürlich nicht barrierefrei. Klar, es heißt, es gibt eine Verpflichtung, dass der Arbeitgeber nachträglich Anpassungen vornehmen müsste. Es gibt dafür auch eine Finanzierung vonseiten der Reha-Träger, aber die Reha-Träger springen nicht ein, wenn nur ein befristeter Vertrag gegeben wird. Damit ist ein Berufseinstieg in der Regel nicht möglich, weil man bekommt nicht direkt beim Berufseinstieg einen unbefristeten Vertrag, sondern das ist die Ausnahme. Deshalb kann man dem mit Regelungen, strukturell von vornherein eine Barrierefreiheit auch bei den Verwaltungsgebäuden vorzusehen, entgegenwirken und Mehrkosten durch Anpassungen vermeiden.

Ich denke, es ist auch wichtig, bei Freiberuflern zu erweitern. Ich nenne auch wieder ein Beispiel aus der Praxis: Ich habe schon gehört, dass notarielle Beurkundungen irgendwo im Privat-Kfz von Menschen mit Behinderungen stattgefunden haben, weil die Notarpraxis nicht barrierefrei war. – Das sind einfache Zustände, die nicht mehr gehen. Dem müssen wir entgegenwirken. Ich glaube auch, Architektinnen oder Architekten in barrierefreien Büroräumen sollten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Das spiegelt sich auch in der Landesbauordnung wider.

Fazit ist, dass wir auch im Landesteilhabebeirat intensiv diese Regelungen diskutiert haben. Hier kamen noch weitergehende Vorschläge, die nicht direkt aufgenommen worden sind. Das war zum Beispiel der Vorschlag, bei Ausnahmen von der Barrierefreiheit die kommunalen Behindertenbeiräte und -beauftragten vor Ort zu beteiligen. Das wird oft in der Praxis gemacht. Dann findet man oft pragmatische Lösungen, die passend sind, obwohl man vorher gedacht hat, im Bestand, aufgrund des Denkmalschutzes oder der Topografie des Neubaus könnte es schwierig werden. Das kann man aber anhand von Empfehlungen oder Rundschreiben ein Stück weit regeln.

In einem Rundschreiben des Finanzministeriums von 1999 ist zum Beispiel geregelt, dass ein Mehraufwand bei 20 % der Gesamtbaukosten gesehen wird. Ich denke, das ist eine gute Richtmarke, an der man sich orientieren kann, um eine Angemessenheit zu definieren. Das ist eine Regelung, dass man dann im Altbau, wenn es zu aufwendig wird, sagen kann, mit welchen Schritten erreicht man eine Barrierefreiheit und was kann man dann nicht mehr verlangen.

Wichtig ist auch, dass dann, wenn wir die DIN-Normen einführen, Regelungen für sinnesbehinderte Menschen im Hinblick auf Kontraste und Akustik einbezogen werden, die bei einer richtigen Planung gute Maßnahmen sind, die nicht unbedingt zu Mehrkosten führen.

Auf diese Landesbauordnung wurde schon lange gewartet und ist schon lange vonseiten der Verbände der Menschen mit Behinderungen und der Interessenvertretung hingearbeitet worden. Ich freue mich, dass wir jetzt kurz vor Erreichen des Meilensteins stehen und damit eines der wichtigsten Vorhaben in Bezug auf die Barrierefreiheit seit der Einführung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vor über zehn Jahren umsetzen können.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Herr Rösch, vielen Dank für Ihre Ausführungen als Landesbehindertenbeauftragter.

Ich freue mich, in unserer Runde Herrn Architekten Reinicke begrüßen zu können. Er ist just in time angekommen. Zunächst aber noch eine Bemerkung vorweg, bevor ich Sie um Ihre Ausführungen bitte. Wir haben uns darauf geeinigt, dass für Kernaussagen zu den von Ihnen angesprochenen Themen, die bereits schriftlich vorliegen, bis zu zehn Minuten zur Verfügung stehen, damit wir auch die Möglichkeit haben, eine Diskussion zu führen und für Fragen Raum besteht. Insoweit nutzen wir das Zeitfenster nicht komplett, sondern fügen dies am Schluss an.

(Herr Abg. Schreiner: Er hat heute Geburtstag!)

– Das ist einen besonderen Hinweis wert. Ich gratuliere Ihnen im Namen der Kolleginnen und Kollegen recht herzlich zum Geburtstag

(Beifall)

und bedanke mich, dass Sie dann den Weg zu uns auf sich genommen haben. Vielen Dank für Ihre Bereitschaft. Von Ihnen liegt eine schriftliche Stellungnahme unter der Vorlage 16/4997 vor. Ich darf Sie um Ihre Ausführungen bitten.

**Architekt Ben Christian Reinicke**  
**Verband kinderreicher Familien Deutschland e. V.**

**Herr Reinicke:** Erst einmal einen schönen guten Tag in die Runde! Ich heiße Ben Christian Reinicke und bin Architekt. Ich vertrete den Verband kinderreicher Familien Deutschland e. V. Ich bin selbst fünffacher Vater und weiß also, wovon wir reden und worum es sich handelt.

Unser Kernanliegen erstreckt sich aber nicht allein auf das Wohnen von großen Familien, sondern auf alle Wohnformen, die über das, was wir heute das Normalmaß nennen – das reicht vom Singlehaushalt bis zur Zwei-Kind-Familie –, hinausgehen, weil die besondere Bedürfnisse haben. Insofern haben wir auch ganz konkret das Anliegen, den § 51 zu erweitern und ihn im Titel umzubenennen, weil die Barrierefreiheit die Personenkreise, die wir ansprechen wollen, explizit nicht beinhaltet bzw. die sich darin teilweise nicht wiederfinden. Wir finden, der frühere Titel wird der Sache eher gerecht.

Über meine schriftlichen Ausführungen hinaus will ich im Kern gar nicht viel sagen. Ich denke, darin ist dargelegt, worum es uns geht. Ich denke, die historischen Entwicklungen sind allgemein klar. Es ist auch klar, wohin diese Spirale führt. Sie führt dahin, dass aufgrund der Wohnungssituation, die wir vorfinden, tatsächlich die Entscheidungen von Familien zum Thema mehrere Kinder und Kinderreichtum beeinflusst werden. Das kann nicht im Sinne unserer gesellschaftlichen Entwicklung sein.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Vielen Dank für Ihre ergänzenden Ausführungen zu Ihrer schriftlichen Stellungnahme.

Ich darf dann die Kolleginnen und Kollegen bitten, die Gelegenheit zu nutzen, aufgrund des Zeitfensters in die Diskussion einzusteigen. Ich bitte um entsprechende Wortmeldungen. – Herr Schreiner, Sie hatten sich zuerst gemeldet.

**Herr Abg. Schreiner:** Vielen Dank. – Ich möchte mich zunächst einmal bei allen Anzuhörenden recht herzlich bedanken, dass Sie sich die Zeit genommen haben, uns bei unserem Gesetzgebungsverfahren zu beraten und heute für Fragen zur Verfügung stehen.

Im Kern möchte ich auf drei Punkte eingehen, weil wir Sie alle so schön beieinander hier sitzen haben.

Der erste Punkt ist die Barrierefreiheit im Bestand. Das ist zweifellos ein ganz entscheidender Punkt. Bei Neubauten ist das relativ einfach zu beeinflussen, aber so viele Neubauten entstehen nicht wie wir gerne barrierefreie Wohnungen hätten. Das heißt, das Entscheidende muss sein, dass wir Wege finden, Bestandsimmobilien barrierefrei umzubauen, sodass man Gebäude, Herr Rösch, zu denen Sie fragen, warum die nicht mit einfachen Mitteln anders ausgestattet worden sind, barrierefrei macht. Da meine Frage: Inwiefern gibt es da Kompromisslinien? – Ich sehe nämlich schon auch das Argument der Wohnungswirtschaft, die sagt, wenn das irgendwann so kompliziert ist, dass barrierefrei nur das ist, was im Sinne der DIN barrierefrei ist, unterbleibt die Investition. Da gibt es natürlich weiche Formulierungen, wie es können Ausnahmen gemacht werden – das ist alles wunderbar –, aber im Einzelfall sitzen der Architekt und der Bauherr der Bauverwaltung gegenüber. Dann muss ein Sachbearbeiter in der Bauverwaltung entscheiden, ob das unterhalb der DIN zu machen ist, ja oder nein. Im Zweifelsfall hat es dann natürlich auch mit den verschiedenen Interessenlagen zu tun.

Ich würde also gerne einen rechtlich klaren Rahmen für den Bereich Bestandsimmobilien schaffen, dass Dinge auch unterhalb dessen, was uns die DIN heute ins Stammbuch schreibt, möglich sind. In einer Stellungnahme geht es beispielsweise um die Vorflächen zu einem Aufzug. Wenn ich in einer Bestandsimmobilie eine Vorfläche zu einem Aufzug nach DIN benötige, die sich nicht mit Bewegungsflächen überschneiden darf, bekomme ich das nicht hin. Da stellt sich eben die Frage, ob man von vornherein eine Formulierung findet, die es ermöglicht, möglichst viele Bestandsimmobilien mit möglichst geringem Aufwand möglichst barrierefrei zu bekommen. Das ist der erste Punkt.

Zweiter Punkt: Da geht es in § 88 um die erneuerbaren Energien. Das halte ich für ein wichtiges Thema, weil ich mir schon vorstellen kann, dass in dem Moment, in dem man diese Möglichkeit zieht und in das Gesetz hineinschreibt, im Land ganz viele Satzungen mit den entsprechenden Folgekosten entstehen. Frau Sinz, das kam in Ihrer Stellungnahme zum Tragen. Eben haben Sie dazu nichts ge-



sagt. Könnten Sie darauf noch einmal eingehen? Es wäre natürlich nicht in unserem Interesse, wenn ein Hauseigentümer eine eigentlich gebotene Investition unterlässt und eine alte Anlage fortschleift, weil er vielleicht keinen Kredit mehr bekommt. Oft ist es so, dass Hauseigentümer ihre Immobilie, wie Sie das beschrieben haben, als Altersvorsorge sehen. Sie befinden sich möglicherweise aber in einem Alter, in dem sie von einer Bank nicht mehr unbedingt größere Kredite bekommen. Das entspricht alles der Realität. Dann wird er damit konfrontiert, dass er etwas umsetzen soll, was er gar nicht umsetzen kann.

Mein dritter Punkt ist eine Bitte, die sich an Herrn Kollegen Reinicke richtet. Er unterstellt, dass wir das alles gelesen haben. Es wäre schon, noch einmal den entscheidenden Aspekt des Marktmechanismus zu beleuchten, wonach es am aktuellen Wohnungsmarkt bestimmte Zuschnitte von bestimmten Immobilien gibt, die marktgängig sind und die gebaut werden. Das ist das, was Sie mit Singlehaushalt bis Haushalt mit zwei Kindern beschrieben haben. Deshalb gibt es bestimmte Segmente, die nicht gebaut werden, weil die Renditeerwartungen dabei nicht so hoch sind, die aber trotzdem aus der Sicht Ihres Verbands nicht nur für Familien mit mehr als zwei Kindern, sondern auch für Wohnungsgemeinschaft und all das, was daran hängt, gefördert gehören. In einer Universitätsstadt wie Mainz wird man mit ganz vielen jungen Leuten konfrontiert, die nicht im Studierendenheim wohnen wollen, sondern die Wohnraum für WGs suchen. Letztlich gebaut wird er nicht, weil bei irgendwo drei Zimmern die Standardwohnung zu Ende ist.

Das waren die drei Punkte, zu denen ich bitte gerne noch eine Stellungnahme hätte.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Vielen Dank, Herr Schreiner. – Ich schlage vor, dass wir nun eine Frageunde machen, weil mir liegen noch weitere zwei Wortmeldungen von Herrn Dr. Alt und Herrn Schlagwein vor. Dann kann zusammenfassend auf diese Wortmeldungen geantwortet werden. – Herr Dr. Alt, bitte.

**Herr Abg. Dr. Alt:** Danke, Herr Vorsitzender. – Auch ich bedanke mich bei Ihnen sehr herzlich für die umfassenden Ausführungen zu diesem Gesetzentwurf. Wir führen nicht alle Tage eine Anhörung in diesem Umfang mit einer solchen Zahl an Sachverständigen durch. Ich glaube, das ist der Bedeutung des Themas und der zeitlichen Reichweite dieser Neuregelung geschuldet, die in den nächsten Monaten verabschiedet werden soll. Wir werden uns mit allen Ihren Vorschlägen – sowohl mit den grundsätzlichen Erwägungen als auch mit den rein technischen Anregungen – sicherlich noch ausführlich auseinandersetzen. Ich glaube, man kann sagen, dass nach Ihren Einlassungen zumindest eine vernünftige, gute Beratungsgrundlage von der Landesregierung vorgelegt worden ist.

Ich habe noch zwei konkrete Nachfragen. Ich lasse jetzt einmal all das weg, was Herr Kollege Schreiner schon gefragt hat. Zunächst möchte auf den Verband kinderreicher Familien Deutschland e. V. eingehen. Herr Reinicke, Sie schildern sehr anschaulich, dass in den vergangenen 30 Jahren die Errichtung großer, flexibel nutzbarer Wohnungen immer stärker zurückgegangen ist und kaum noch darstellbar sei. Sie sagen, das beeinflusse auch die Familienplanung von jungen Familien. Da stellt sich natürlich immer die Frage, was die Ursache und was die Wirkung ist. Um das abschätzen zu können, würde mich interessieren, was die Wohnungswirtschaft dazu sagt. Frau Sinz, vielleicht können Sie sagen, wie sie die Nachfrage nach solchen Wohnungen einschätzen. Gibt es hier also eine Nachfrage, die nicht vernünftig befriedigt wird? Das wäre dann ein Problem, das man irgendwie angehen müsste.

Dann noch zu Frau Dr. Wiezorek von der Architektenkammer. Sie hatten sich den Ausführungen von Herrn Vogt hinsichtlich der unteren Bauaufsichtsbehörde im Wesentlichen angeschlossen. Dennoch würde mich noch interessieren zu erfahren, aufgrund welcher Erfahrungen die Architektenkammer aus ihrer Mitgliedschaft heraus bisher transportiert bekommen hat, dass die Bauaufsicht sinnvollerweise bei den Kreisverwaltungen angesiedelt sein sollte. Welche Erfahrungen ganz konkreter Art liegen also dieser Empfehlung zugrunde?

Dabei möchte ich es jetzt einmal belassen.

**Herr Abg. Schlagwein:** Vielen Dank auch von unserer Seite aus für die Statements. Ich habe eine Nachfrage in Richtung von Herrn Weinreuter. Sie hatten darauf hingewiesen, dass im jetzigen Entwurf die Nachweise für Wärmeschutz und Schallschutz nicht zu prüfen sind. Würden Sie für eine umfas-

sende Prüfung aller Nachweise plädieren oder würde auch eine Stichprobenkontrolle analog zum Verfahren bei den Energieausweisen genügen, um eine gewisse Qualitätssicherung schon bei der Errichtung ins Spiel zu bringen, um nicht hinterher etwas korrigieren zu müssen, was man möglicherweise gar nicht mehr korrigieren kann?

Ich habe auch noch eine Frage an Frau Wiezorek von der Architektenkammer. Die geht in dieselbe Richtung, nämlich stichprobenhafte Kontrolle der Wärme- und Schallschutznachweise.

An Herrn Pohlmeier habe ich auch noch eine Frage. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es eine Reihe von Erleichterungen mit Blick auf die Holzbauweise und auf das Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen gibt. Sie sehen aber noch weitere Spielräume, die man vor allem angesichts der technologischen Entwicklungen öffnen könnte. Nennen Sie noch einmal ein oder zwei Beispiele, um das greifbar zu machen, was an der Stelle noch möglich wäre, wenn man die Lockerungen, die es im jetzigen Entwurf schon gibt, weiter vorantreiben würde.

Danke schön.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Dann gehen wir einfach in der Reihenfolge vor. Ich beginne mit Herrn Vogt, der zwar nicht direkt angesprochen worden ist, aber vielleicht möchte er aufgrund der Wortmeldungen aus seiner Sicht noch eine Anmerkung machen. Dazu wäre jetzt die Gelegenheit.

**Herr Vogt:** Ich würde gerne noch auf die Frage der Barrierefreiheit im Zusammenhang mit Bestandsimmobilien eingehen.

Aus bauaufsichtlicher Sicht ist natürlich zunächst einmal die Ausgangslage die, dass bestehende Gebäude Bestandsschutz haben. Wir reden also über den Fall, dass Gebäude umgenutzt werden sollen bzw. bauliche Änderungen/Anbauten erfolgen. Aus meiner Sicht ist das im Einzelfall – ich spreche aus der Praxis, weil ich war, wie gesagt, einige Jahre vor Ort bei einer Bauaufsichtsbehörde tätig – natürlich immer sehr stark von den konkreten Umständen abhängig. Insoweit würde ich grundsätzlich schon dafür plädieren, dass es bei der Regelung des § 51 Abs. 4 im Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung bleibt, die ein hohes Maß an Flexibilität bringt. Ich gebe aber recht, dass es insoweit natürlich sehr bedeutsam sein kann, wenn insbesondere den Bauaufsichtsbehörden sowohl im Zusammenhang mit der Einführung der Landesbauordnung – wenn sie denn beschlossen würde – als auch im Zusammenhang mit der Einführung der technischen Normen – der DIN 18040 – entsprechende Hinweise gegeben würden, die dann im Grunde genommen schon als Leitfaden, als Hilfestellung für die Auslegung im Einzelfall dienen können.

**Frau Sinz:** Wir haben die gleiche Position wie Herr Vogt zu diesem Sachverhalt. Ich höre von jedem Unternehmen, jeder Bestand ist anders. So sehr wir uns wünschen würden, vorweg eine einheitliche Regelung zu haben, damit eine Entscheidung nicht individuell in Ermessensspielräumen liegt, ist es schwierig, das zu formulieren. Wir haben gute Erfahrungen – ich nenne einmal das Beispiel der sozialen Wohnraumförderung im Bestand – mit dem Begriff „barrierearm“ gemacht, zu dem dann beispielhaft aufgeführt wird, welche Abweichungen möglich sind. In diesem Sinne plädiere ich auch für einen ausdrücklichen Hinweis in der Verwaltungsvorschrift und dafür, in einem Leitfaden zum Bestand beispielhafte Nennungen aufzuführen.

Zum Neubau möchte ich aber an dieser Stelle sehr, sehr deutlich machen, dass unser Thema nicht ist, sich gegen die Barrierefreiheit zu wenden. Im Gegenteil, das Thema, eine ebenerdige Dusche herzustellen, ist im Neubau kein Thema mehr. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Es geht um die Unterscheidung zum uneingeschränkten rollstuhlgerechten Bauen. Das ist noch einmal ein großer Unterschied, der schlichtweg ein Mehr – ich habe die DIN-Vergleiche vor mir liegen – an Flächen bedeutet.

Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung an dieser Stelle. Mir ist natürlich der Landesbehindertenbeauftragte NRW sehr gut bekannt. Ich habe schon vor Jahren mit ihm gemeinsam für das erste WTG in NRW gekämpft. Es ist schade im Sinne der Transparenz, dass ich dessen Stellungnahme zu unserem Gutachten nicht kenne. Dazu würde ich gerne Stellung nehmen können. Ich wollte aber noch einmal die Klarstellung vornehmen, dass zwischen barrierefrei und uneingeschränkt rollstuhlgerecht ein großer Unterschied besteht.

Zu Ihrer Frage zum Thema Solarsatzung. Wir wissen, dass das Gegenstand des Koalitionsvertrags war, wogegen wir uns schon damals ausgesprochen haben. Wir halten das einmal unter der Vorgabe, damit dient man den Klimaschutzziele, doch für einen sehr weitgehenden Eingriff in den Gebäudebestand und fragen uns, ob das rechtlich zulässig. Jenseits der rechtlichen Fragen gilt aber zum anderen auch hier die Regel, dass jedes Gebäude, Dach usw. eine andere Lage und Funktion hat, sodass wir sagen, das ist mit weiteren Vorgaben schwer darstellbar. Schließlich meinen wir auch, dass wir mit der EnEV und dem EEG mittlerweile so viele Regulierungsvorgaben haben, dass wir dies einfach nicht mehr für umsetzbar halten und der Einzeleigentümer da nicht mehr durchblicken kann. Insofern halten wir das nicht für hilfreich. Dies letztlich auch aufgrund der Technologieoffenheit, für die wir sehr plädieren, wenn wir die Ziele des Klimaschutzgesetzes erreichen. Gerade dort ist der Fortschrittsbereich sehr groß. Welche Arten von Energien und welche Art von Versorgung im Quartier sind die beste? Da plädieren wir für eine Technologieoffenheit und nicht für eine Vorgabe. Die Solarsatzung wäre eine solche.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Danke. – Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ist noch die Frage von Herrn Dr. Alt offen.

**Frau Sinz:** Pardon, ich habe nicht auf meinen Zettel geschaut.

Aus den Gesprächen und Diskussionen, die wir mit unseren Unternehmen führen, ist mir das Thema, dass kinderreiche Familien keine Wohnung finden, nicht bekannt. Ich denke, so lautete Ihre Fragestellung. Das gilt zumindest für den Wohnungsbestand, den unsere organisierte Wohnungswirtschaft anbietet, bei dem es sich überwiegend um den ehemals preisgebundenen Wohnungsbestand handelt. Mir ist das aber durchaus allgemeingesellschaftlich bekannt. Gerade erst vor zwei, drei Tagen habe ich den Bericht von einer Familie verfolgt, die kein Angebot bekam, weil man Familien mit Kindern nicht akzeptiert. Ich denke, dass das auf dem privaten Wohnungsmarkt – damit will ich nicht den anderen Wohnungsmarktteil beschuldigen – schwierig ist. Sehr, sehr oft finden Familien bei unseren Wohnungsunternehmen eine entsprechende Wohnung, weil sie die auf dem freien Wohnungsmarkt nicht finden. Aus unserer Sicht, bei unserem Wohnungsvergabeverfahren, ist das aber kein Problem.

**Frau Dr. Wiezorek:** Zunächst möchte ich auf die Frage von Herrn Dr. Alt eingehen. Ohne dass wir in diesem Zusammenhang auf Einzelfälle eingehen können, will ich das insofern relativ allgemein formulieren, dass wir nachvollziehbarer Weise aus der Perspektive der Antragsbearbeitung darauf schauen. Unsere Mitglieder stellen den Antrag, und dann geht es um die Frage der Bearbeitungsdauer und der Frage, wie man sich mit dem, der bearbeitet, über das Bauvorhaben austauschen kann. Daher geht es um die Frage des ausreichenden Personalbesatzes und die Frage der Qualität der Bearbeitung. Die Rückkopplung ist schon die, dass auf der Verbandsgemeindeebene so kein entsprechendes Personal vorgehalten wird. Dies sicherlich auch deshalb, weil die Anzahl der Anträge nicht für eine besondere Personenanzahl ausreicht oder weil es um die Frage geht, dass es Personen sind, die vom fachlichen Profil her so ausgerichtet sind, dass sie noch ganz andere Aufgaben machen könnten und definitiv auch machen. Daher zielt unser Plädoyer für die Kreisverwaltungsebene ganz klar darauf ab, dass man hier ein Know-how bündeln kann und damit ganz klar zuständige Personen hat, die diese Bearbeitung machen. Deshalb vorhin auch das Plädoyer dafür, dass man als Voraussetzung formuliert, dass sie fachlich dafür qualifiziert sein sollen.

Zur Frage von Herrn Schlagwein nach der Stichprobenkontrolle. Da muss man sicherlich ein bisschen differenzieren. Es gibt verschiedene Regelungsebenen. Die Stichprobenkontrolle, die Sie angesprochen haben, betrifft den § 26 d in der EnEV. Das ist eine Bundesvorgabe, die die Länder umsetzen müssen, indem sie jetzt die Stichprobenkontrollen regeln werden. Wir werden diesen Prozess natürlich positiv begleiten, weil offenbar auch die Erfahrungen zeigen, dass es notwendig ist, Stichproben durchzuführen. Unser Plädoyer zur Frage der Prüfung der Bauvorlagenberechtigung ging nicht in Richtung Stichprobe, sondern ging tatsächlich in Richtung zwingende Überprüfung. Beim vereinfachten Genehmigungsverfahren ist es so, dass das optional gewählt werden würde. Habe ich damit Ihre Frage beantwortet?

(Herr Abg. Schlagwein: Ja!)

**Herr Schönfeld:** Im Prinzip hat Herr Schreiner schon einiges zusammengefasst, was ich nur bekräftigen kann.

Ich will nur noch einmal betonen, dass viele unserer Mitglieder im Land, sei es als Selbstnutzer oder Vermieter, mit Immobilien und damit indirekt mit der Landesbauordnung zu tun haben, und ihre Immobilie als Altersvorsorge ansehen. Ich sehe dann wirklich die Situation vor Augen, dass sich nicht in Mainz oder in Trier, sondern vielleicht in der Pfalz oder im Rhein-Hunsrück-Kreis die Dinge ganz anders darstellen. Wenn ich erst einmal 60 und aufwärts bin, soll ich aufgrund irgendwelcher Vorgaben Umbauten vornehmen, die mich 20.000, 30.000 oder 40.000 Euro kosten. Wer bezahlt mir die? Das nur für meine Erben? Dann lasse ich es lieber gleich ganz. Diese Thematik ist einfach nachhaltig gegeben.

Wir haben 2013 eine Mitgliederbefragung durchgeführt, die sich nicht exakt auf das Thema fokussiert hat, aber dort kamen unter anderem zum Bereich der erneuerbaren Energien die Antworten, dass die Vorschriften viel zu kompliziert seien und sie das lieber ihren Erben überlassen würden oder so ähnlich. Deshalb das Plädoyer – eben kam das durch –, der normale Bürger, der normale Eigentümer/Bauherr steigt nicht durch, wenn es immer noch komplizierter wird und immer noch mehr Vorgaben kommen. Deswegen plädieren wir generell bei Bestandsgebäuden für das Prinzip der Freiwilligkeit. Um auf Ihre Frage einzugehen: Freiwilligkeit und Förderung durch Anreizprogramme à la KfW, ISB oder von welcher Stelle auch immer.

**Herr Pohlmeier:** Die Antwort kann man zweigeteilt geben. Meines Erachtens ist es wichtig, einen Blick auf die beiden süddeutschen Bundesländer sowie auf Österreich und die Schweiz zu werfen. Die sind gerade im Holzsektor extrem forschungsstark. Dort haben die Forschungen ergeben, dass der Einfluss des Baustoffs auf das Brandrisiko gegenüber anderen Risiken nahezu zu vernachlässigen ist.

Die Schweiz mit ihren kantonalen Feuervorschriften und Baden-Württemberg mit seiner Landesbauordnung haben daraus die Konsequenz gezogen, nur noch vorzuschreiben, welche Eigenschaften eine Konstruktion haben muss. Dort hat man die Differenzierung zwischen brennbaren und nicht brennbaren Baustoffen aufgegeben.

Der zweite Punkt gehört eigentlich unmittelbar dazu. Ich sage das mit großem Respekt vor den Leistungen von Holzforschung Austria, aber auch der TU München. Die haben es nicht dabei belassen, sondern einen Katalog von Standardbauteilen unterschiedlichster Zusammensetzung ins Netz gestellt, zu denen sämtliche bauphysikalischen Eigenschaften einschließlich Brandwiderstandsdauer etc. angegeben sind, der für jedermann zugänglich ist. Damit haben sie zu einer Standardisierung dieser Bauaufgaben beigetragen. Ich denke, das ist mehr als nur wünschenswert.

In dem also liegt der Fortschritt in den rohstoffreichen süddeutschen und alpinen Ländern. Das muss man ganz klar sagen. Nichts gegen Rheinland-Pfalz, wir sind auch gut, aber es ist dort einfach die schiere Masse der Forschenden, die die Voranmarschieren lässt.

**Herr Weinreuter:** In meine Richtung ging die Frage nach den Stichprobenverfahren. Eines vorneweg: Es gab schon vor mehr als zehn Jahren im Hinblick auf die Qualität der Nachweise insbesondere im Hinblick auf den Wärmeschutz und die Anforderungen der EnEV Untersuchungen. Dabei kam heraus, dass ungefähr 50 % der Nachweise fehlerhaft sind. Das zeigt schon, dass da Handlungsbedarf besteht.

Dann muss man die Ebenen rechnerischer Nachweis in der ersten Stufe der Planung und hinterher die Frage der Ausführung unterscheiden, die offen ist und zu der es Erfahrungen gibt, die zeigen, dass es da auch bei der Umsetzungsqualität hapert. Trotzdem bin ich der Meinung, flächendeckend müsste das nicht sein, sondern ein Stichprobenverfahren würde als Signal an den Markt ausreichen, da auf die Qualität zu achten. Dies zum einen, weil Aufwand und Kosten mit in die Überlegungen einbezogen werden müssen, wenn man ein solches Verfahren einführt. Zum anderen muss man beim Thema Neubau sehen, dass der Trend sowieso schon dahin geht, auf dem Markt besser als die Mindeststandards der EnEV zu planen. Ich würde sagen, nach meiner Schätzung orientieren sich 50 % der Neubauvorhaben eher am KfW-70-Stand. Das heißt, selbst wenn ich den durch Fehler in der Planung und Ausführung nicht erreiche, bin ich zumindest im Hinblick auf die Mindestanforderungen auf

der sicheren Seite. Unter den Randbedingungen würde ich sagen, ein Stichprobenverfahren reicht aus.

Ich würde eher ergänzen, dass es Verbesserungsbedarf bei den Verordnungen und den nachgelagerten Rechenverfahren gibt. Auch da erleben wir die Situation, dass es dann, wenn man die Rechenverfahren anwendet, dazu kommt, dass aufgrund der unrealistischen Randbedingungen, die angenommen werden, Neubauten tendenziell zu gut und Bestandgebäude tendenziell zu schlecht gerechnet werden. Wir kennen das aus dem Pkw-Bereich, in dem die angegebenen Verbrauchsdaten in der Regel deutlich unter dem liegen, was in der Praxis erreicht wird. Da sehe ich auch noch ein deutliches Optimierungspotenzial.

Eine Ergänzung noch zum Thema Satzungen, Solarsatzungen etc. Ich hatte das in meiner Stellungnahme geschrieben. Ich bin auch der Meinung, man sollte das ein bisschen technologieoffen gestalten und das Thema Energieeinsparung aufnehmen, um die kostenoptimale Lösung vorzusehen. Auch hier nenne ich wieder das Stichwort „Qualität“. Ich finde – das ist aber eher ein Hinweis zu den Bundesförderprogrammen und zu den Bundesvorgaben, zum Beispiel zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz –, dass da ein falscher Ansatz gewählt wird. Man geht zu sehr auf das Thema Fläche – ich nehme das Beispiel Solaranlagen –, ohne auf die Qualität zu achten. Ergebnis von Untersuchungen ist, dass viele Solaranlagen in der Praxis nicht das tun, was sie eigentlich tun sollten und könnten. Deshalb wäre mein Hinweis, stärker in die Richtung Ertrag zu gehen, also einen Ertrag oder eine Einsparquote festzuschreiben und dann ein Monitoring einzuführen, damit man unter Kosten-Nutzen-Aspekten schaut, was wird umgesetzt und was ist machbar.

So viel von meiner Seite aus.

**Herr Reinicke:** Wenn ich mich recht erinnere, hat mich Herr Kollege Schreiner direkt angesprochen und gebeten, den Wirkmechanismus und den wirtschaftlichen Zusammenhang darzulegen. Da ist auch das Thema Henne-Ei-Prinzip, was zuerst da war, angeklungen. Das ist meiner Ansicht nach gar nicht relevant. Klar ist, dass es einen Trend zu kleineren Einheiten gab oder nach wie vor gibt. Dem folgt zumindest die freie Wohnungswirtschaft auf jeden Fall. Daraus ergibt sich ein ökonomischer Druck, weil logischerweise die größeren Wohnungen schwerer zu vermieten sind bzw. das verfügbare Einkommen bei einer Mehr-Kind-Familie oder bei einer Studenten-WG oder bei einer Alten-WG nicht dasselbe ist als bei Singles oder bei Double Income no Kids oder so etwas. Ganz klar, man erzielt damit höhere Renditen. Damit wird die große Wohnform wirtschaftlich einfach nicht mehr darstellbar. Ich denke, auch kommunale Anbieter haben es dann schwer, so etwas auf den Markt zu bringen, weil sie am Ende ebenfalls einer Wirtschaftlichkeit unterliegen.

Ob es sinnig ist, diesen Trend umzukehren oder nicht, ist eine gesellschaftliche Frage. Ich denke, dass man dem sehr wohl entgegensteuern muss. In dem Zusammenhang wird es der Markt eben nicht richten.

**Herr Rösch:** Der Punkt der Flexibilität bei den Regelungen zur Barrierefreiheit im Bestand ist eine wichtige Frage, die in den vergangenen Jahren bei der Neunormierung der Regelungen zur Barrierefreiheit mit diskutiert wurde. Die Bundesarchitektenkammer wurde da intensiv einbezogen. Ich denke, allein schon auf der Ebene der Normen haben wir eine Flexibilität erreicht, indem inzwischen mehr von Schutzziele ausgegangen wird und die Umsetzung mehr oder weniger beispielhaft genannt wird. In der DIN-Norm heißt es auch: Die Norm gilt für Neubauten. Sie kann sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewandt werden. – Ich denke, deshalb ist es auch so wichtig, dass wir die neuen Normen mit einführen, um im Bestand entsprechend voranzukommen.

Das bedeutet aber auch, wenn man Ziele hat, die man verfolgen will, und eventuell auch andere Lösungen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit im Bestand und Sanierungen erreichen will, dass man ein entsprechendes Wissen haben muss, wie das umgesetzt werden kann. Nach der Novellierung der Landesbauordnung 1998 haben das Finanzministerium und das Sozialministerium gemeinsam als Planungshilfe eine Broschüre herausgegeben, die sehr lange sehr gefragt war. Das wäre auch etwas, was man angehen könnte. In Zeiten des Internets haben wir inzwischen auch noch andere Möglichkeiten, sich zu informieren.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist Fort- und Weiterbildung. Das ist eine Frage, bei der die Kammern unterwegs sind, sowohl die Handwerkskammern als auch die Architektenkammern, aber auch die Verwaltungen, in denen auch ich mit den Interessenvertretungen vor Ort, mit den kommunalen Beiräten und Beauftragten, Schulungen zu den neuen Normen durchgeführt habe, auch wenn sie noch nicht als technische Baurichtlinien gelten. Es ist aber auch eine Sache der Ausbildung von Architektinnen und Architekten, sie auf einen guten Stand zu bringen, wie man mit dem Thema umgeht und wie man gute Lösungen vor allem im Bestand erreichen kann, weil da haben wir im Wesentlichen das Problem und den Bedarf, für Barrierefreiheit aufgrund der Demografie mit zu sorgen.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Damit ist die erste Fragerunde abgeschlossen. Ist eine zweite Fragerunde gewünscht? Das hängt von den Wortmeldungen ab. – Herr Hartenfels hat sich zu Wort gemeldet. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann haben Sie das Wort.

**Herr Abg. Hartenfels:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Ich habe auch nur eine kleine Nachfrage an Herrn Vogt. Die betrifft das Stichwort Holzbau. Sie haben einleitend gesagt, zum Thema Holzbau könnten Sie auch etwas sagen, wenn etwas mehr Zeit zur Verfügung stünde. Herr Pohlmeier hat einiges zum Stichwort „Holzbau“ oder überhaupt – ich sage einmal – zu Baumaterialien auf der Grundlage von nachwachsenden Rohstoffen gesagt. Ich bekomme auf Rundreisen zum Thema Bauen und Wohnen die Rückmeldung – ob nun mit der Architektenkammer oder mit anderen Akteuren in Rheinland-Pfalz –, das Stichwort Brandschutz bei Holzbau wird immer wieder als problematischer Bereich rückgespiegelt. Sie sind Praktiker aus der Sicht der Bauaufsicht. Ich wäre auch vor dem Hintergrund dessen, was schon gesagt worden ist, neugierig auf Ihre Gedanken. Könnten Sie das ergänzen und uns an der einen oder anderen Stelle zur Seite springen?

**Herr Vogt:** Das werde ich gerne tun. Zunächst einmal möchte ich aber an die Ausgangslage erinnern, die wir bekämen, wenn die Landesbauordnung in der vorliegenden Fassung geltendes Recht würde. Mit der Einführung der Gebäudeklasse 4 und den damit korrespondierenden Bestimmungen über die Anforderungen beispielsweise an tragende Bauteile würden man ermöglichen, dass anders als das bislang der Fall ist, Gebäude über drei Geschosse bis zu fünf Geschosse in einer Holzbauweise errichtet werden können. Das bedeutet zunächst einmal gegenüber der jetzigen Situation zweifelsohne einen deutlichen Fortschritt. Im Übrigen würde sich damit das Land Rheinland-Pfalz an der noch gültigen Musterbauordnung im Wesentlichen ausrichten.

Zweite Bemerkung: Bei der Frage, in welchem Rahmen ein Holzbau zugelassen werden sollte, kommt es aus meiner Sicht weniger auf die Frage des Brandentstehungsrisikos an. Da würde ich auch sagen, grundsätzlich ist das nicht entscheidend, sondern entscheidend ist sicherlich an dieser Stelle die Frage, wie im Brandfall die Rettung von Menschen einigermaßen sicher gewährleistet werden kann. Das ist der entscheidende Punkt. Es geht einfach um die Frage, ob die Feuerwehren bei Bränden in bestimmten Situationen und bei stimmten baulichen Konstellationen Menschen aus diesen Gebäuden retten können. Das heißt also, die Frage, wie hoch ich den Holzbau zulasse, ist sehr stark von den Rettungsgeräten abhängig, die heute den Feuerwehren zur Verfügung stehen. Ich möchte beispielsweise nur einmal bemerken, dass die früher noch möglichen Ausziehleitern der Feuerwehr heute nicht mehr zulässig sind. Wir haben also im Grunde genommen mehr oder weniger nur die Leitern und im Übrigen die Hubfahrzeuge, die im Brandfall eingesetzt werden können, sodass sich insoweit natürlich gewisse Höhenbegrenzungen ergeben.

Dritte Bemerkung: Man darf nicht vergessen – das wurde vorhin auch angesprochen –, dass gerade die Schutzziele heute immer mehr im Vordergrund stehen. Dies vielleicht mehr als bestimmte normative Regelungen in irgendwelchen technischen Baubestimmungen. Darauf nimmt natürlich schon heute § 69 der Landesbauordnung, der eine weitestgehende Befreiungsregelung beinhaltet, Bezug. Das heißt im Umkehrschluss, wenn im Einzelfall nachgewiesen würde, dass die Schutzziele, die mit den Regelungen in der Bauordnung verbunden sind, tatsächlich eingehalten werden – gegebenenfalls in Verbindung mit technischen Kompensationen –, ist es grundsätzlich nicht ausgeschlossen, unter Umständen über den jetzt im Gesetz selbst zugelassenen Rahmen hinauszugehen. Das ist sicherlich sehr weit gedacht. Ich weiß auch, in der Praxis wird das sicherlich so einfach nicht gehen, weil es derzeit einfach schwierig ist nachzuweisen, dass die Schutzziele dieser Bestimmungen wirklich kompensiert werden können.

So weit an der Stelle drei Bemerkungen meinerseits.

Danke.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Herzlichen Dank, Herr Vogt. – Frau Brede-Hoffmann, Sie haben noch eine Frage.

**Frau Abg. Brede-Hoffmann:** Ich habe noch eine kleine Frage zum Thema Barrierefreiheit, die sich auf das Detail Kinderspielplatz bezieht. In der Stellungnahme der Verbraucherzentrale finde ich eine Bemerkung, die ich gerne vom Herrn Rösch gespiegelt sehen würde, weil sie mich bei aller Befürwortung von umfangreicher Barrierefreiheit verwirrt hat. Neu geregelt wird, dass der Kinderspielplatz qualifiziert sein muss, auch in angemessenem Umfang barrierefrei zu sein. In der Stellungnahme der Verbraucherzentrale wird auch noch empfohlen, zumindest in der Gesetzesbegründung noch darauf hinzuweisen, dass die Barrierefreiheit sowohl hinsichtlich des Zugangs zum Spielplatz als auch bei der Auswahl der Spielgeräte zu berücksichtigen ist. Da fehlt mir jede Form von Vorstellungsvermögen, was dann auf dem Spielplatz noch sein soll. Ich würde das gerne mit den Kommentierungen von Herrn Rösch zusammenbringen können. Ich hoffe nicht, dass Sie nur noch ebenerdige Spielplätze vorschlagen.

**Herr Weinreuter:** Frau Brede-Hoffmann, Sie erwischen mich deshalb auf dem falschen Fuß, weil diese Passage insgesamt zum Thema Barrierefreiheit von meiner Kollegin aus der Landesberatungsstelle für barrierefreies Bauen und Wohnen eingeführt worden ist. Daher weiß ich in dem Moment nicht, worauf sie hinaus will und welche Spielgeräte sie im Kopf hat. Deshalb muss ich an der Stelle passen. Ich hoffe, dass Herr Rösch mit seinem Fachwissen da weiterhelfen kann.

**Herr Rösch:** Ich versuche es einmal. Es gibt zum Beispiel im Ortsbezirk Hartenberg-Münchfeld einen Spielplatz, der zusammen mit dem vor Ort tätigen Verband, dem Commit-Club, barrierefrei gestaltet wird. Das heißt nicht, dass es keine Klettergerüste mehr gibt, aber das heißt, dass es auch für Kinder mit Rollstuhl Möglichkeiten gibt. Deshalb wurde eine etwas offen gehaltenere Formulierung gewählt. Es war aber auch wichtig, durch die ganze Landesbauordnung inklusiv zu denken. In Bezug auf Barrierefreiheit gehören da Spielplätze natürlich dazu. Auch bei der Bundesgartenschau in Koblenz wurde gemeinsam geplant, damit viele Elemente zum Beispiel auch mit dem Rollstuhl genutzt werden konnten oder Spielgeräte gemeinsam genutzt werden konnten. Es gibt dazu sogar eine eigene DIN-Norm, die gewisse Vorgaben macht. Man kann sich daran also orientieren, aber es geht natürlich nicht darum, alles plattzumachen.

**Herr Vors. Abg. Wansch:** Recht herzlichen Dank. Nachdem mir keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, darf ich mich bei Ihnen recht herzlichen für die Bereitschaft bedanken, für die Anhörung zur Verfügung zu stehen. Sie haben sicherlich einiges dazu beigetragen. Was genau, werden wir dann aber bei der Auswertung sehen. Insoweit darf ich jetzt feststellen, dass der Gesetzentwurf vertagt wird.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/4333 – wird vertagt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Landesverordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Landeserschwerniszulagenverordnung – LEZuIVO)**

**Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i. V. m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung**

**Behandlung gemäß § 65 GOLT**

– Vorlage 16/4962 –

**Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro** merkt zum formalen Verfahren an, die gesetzlichen Regelungen im Landesbeamtengesetz sähen vor, dass die Verordnungen, die auf dem rheinland-pfälzischen Besoldungsrecht basierten, dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben seien. Vor dem Hintergrund sei der zur Diskussion stehende Verordnungsentwurf dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Die Verordnung sei noch Ausfluss der Übertragung der Kompetenzen auf die Länder, die von der Föderalismuskommission empfohlen worden sei. Der Regelungsinhalt decke sich weitgehend mit bestehenden Regelungen zum Bereich der Erschwerniszulagen. Durch die Verordnung werde übergeordnetes Recht (EU-Recht und Bundesrecht) in Landesrecht umgesetzt.

An zwei Stellen beinhalte die Verordnung spezielle Regelungen des Landes. Das sei zum einen die Höhe der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten. Davon werde in erheblichem Umfang beispielsweise die Polizei tangiert. An Sonn- und Feiertagen steige die Zulage je Stunde von 3,01 Euro auf 3,21 Euro. Der Nachtzuschlag erhöhe sich von 1,28 Euro auf 1,65 Euro je Stunde. Im Bereich der Polizei und Justiz erhöhe sich der Zuschlag für Samstagarbeit von 0,77 Euro auf 0,90 Euro je Stunde. Mit den dann geltenden Beträgen nehme Rheinland-Pfalz einen Spitzenplatz unter den Ländern ein. Mit der Anhebung seien zwar pro Stunde keine gigantischen Erhöhungen verbunden, aber sie führe zu einer deutlichen Erhöhung, womit Rheinland-Pfalz im Ländervergleich eine nennenswerte Position einnehme.

Die zweite spezielle Regelungen betreffe zwischen 25 und 30 Personen im Bereich des Verfassungsschutzes. Dabei handle es sich um die SEK-Zulage, die auf 150 Euro angepasst werde.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Vorlage 16/4962 – Kenntnis.



**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch fasst zusammen, dass die finanzpolitischen Sprecher beabsichtigen, sich am Rande des nächsten Plenums über Termine einer möglichen auswärtigen Sitzung auszutauschen.

**Herr Vors. Abg. Wansch** dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer

ELEKTRONISCHE FASSUNG